

**DHI**

Ullrich Kornhardt

## **Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienst- leistungen**

- Auswirkungen auf das Handwerk -

Göttingen 2009. Alle Rechte vorbehalten

---

Herausgeber: Volkswirtschaftliches Institut für Mittelstand und Handwerk  
an der Universität Göttingen  
Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut e.V.

Direktor: Prof. Dr. Kilian Bizer

Anschrift: Käte-Hamburger-Weg 1, 37073 Göttingen  
Telefon (0551) 39 48 82  
Telefax (0551) 39 95 53

ISSN 1432 – 9735

*Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages sowie von den Wirtschaftsministerien der Bundesländer und vom Deutschen Handwerkskammertag.*

## Inhaltverzeichnis

	Seite
1. Einführung	1
2. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen	3
2.1 Der EU-Feldversuch	3
2.2 Theoretische und empirische Grundlagen	8
3. Auswirkungen eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen im Handwerk	11
3.1 Betroffene Handwerksbranchen und Tätigkeitsbereiche	11
3.2 Preiseffekte	12
3.3 Nachfrage- und Beschäftigungseffekte	15
3.3.1 Bauhandwerk	15
3.3.2 Friseurhandwerk	19
3.3.3 Gebäudereinigerhandwerk	21
3.4 Eindämmung der Schattenwirtschaft	23
3.4.1 Bauhandwerk	24
3.4.2 Friseurhandwerk	25
3.5 Steuermindereinnahmen	29
4. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen versus Handwerkerbonus	33
5. Zusammenfassung der Ergebnisse und Fazit	37
Anhang	42
Literaturverzeichnis	47

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Teilnehmerländer an dem EU-Feldversuch ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen	4
Tabelle 2:	Betroffene Handwerksbetriebe in den von der EU-Richtlinie festgelegten arbeitsintensiven Dienstleistungsbereichen (2007)	12
Tabelle 3:	Mögliche Reduzierung des Endverbraucherpreises in ausgewählten Wirtschaftszweigen des Handwerks durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz	13
Tabelle 4:	Nachfrage- und Beschäftigungseffekte durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen im Bauhandwerk bei unterschiedlichen Preiselastizitäten	18
Tabelle 5:	Nachfrage- und Beschäftigungseffekte durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz im Friseurgewerbe bei unterschiedlichen Preiselastizitäten	21
Tabelle 6:	Nachfrage- und Beschäftigungseffekte durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen im Gebäudereinigerhandwerk bei unterschiedlichen Preiselastizitäten	23
Tabelle 7:	Nachfrage- und Beschäftigungseffekte durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen im Bauhandwerk bei unterschiedlicher Eindämmung der Schattenwirtschaft	24
Tabelle 8:	Nachfrage- und Beschäftigungseffekte durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen im Friseurhandwerk bei unterschiedlicher Eindämmung der Schattenwirtschaft	26
Tabelle 9:	Umsatz des Handwerks mit privaten Endverbrauchern und Mehrwertsteuerzahllast (Daten 2007)	30

## Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Mehrwertsteuersätze in der EU (2009)	5
Abbildung 2:	Aufteilung der Schattenwirtschaft nach Wirtschafts- und Dienstleistungssektoren (2007)	10
Abbildung 3:	Umsatz von Friseursalons nach Größenklassen (2007)	27
Abbildung 4:	Umsatz im Wirtschaftszweig "Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar" nach Größenklassen (2007)	28
Abbildung 5:	Umsatz im Wirtschaftszweig "Reparatur von Schuhen und Lederwaren" nach Größenklassen (2007)	29

## **Verzeichnis der Übersichten**

Übersicht 1:	Ermäßigte Mehrwertsteuer auf arbeitsintensive Dienstleistungen – Chronologie des EU-Feldversuchs	7
Übersicht 2:	Eckdaten im Tätigkeitsbereich "Renovierung und Instandsetzung von Privatwohnungen" (2007)	16
Übersicht 3:	Eckdaten im Friseurgewerbe (2007)	19
Übersicht 4:	Eckdaten im Gebäudereinigergewerbe (2007)	22

## **Verzeichnis der Tabellen im Anhang**

Tabelle A 1:	Mehrwertsteuersätze in der EU (Stand Januar 2009)	42
Tabelle A 2:	Besteuerung von arbeitsintensiven Dienstleistungen in den Mitgliedsstaaten (Anhang IV) der MWSt.-Richtlinie 2006/112/EG	43
Tabelle A 3:	Erfahrungen der Teilnehmerländer mit dem Feldversuch zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz	44



## 1. Einführung

Der Europäische Rat hat im Mai 2009 eine Richtlinie angenommen, nach der es allen Mitgliedsstaaten der EU freisteht, dauerhaft ermäßigte Mehrwertsteuersätze auf bestimmte lokal erbrachte arbeitsintensive Dienstleistungen, bei denen keine Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Dienstleistungserbringern in verschiedenen Mitgliedsstaaten besteht, anzuwenden. Der Einigung vorausgegangen war ein jahrelanger Streit zwischen Befürwortern und Gegnern eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen, den die Kommission im Rahmen eines Modellversuchs bereits 1999 vorgeschlagen hatte. Man erhoffte sich dadurch positive Beschäftigungseffekte und eine Eindämmung der Schwarzarbeit in den Teilnehmerländern. Zum Schluss beteiligten sich 18 von 27 EU-Staaten an dem Modellversuch. Deutschland war hauptsächlich aus fiskalpolitischen Gründen, aber auch wegen Zweifeln an der Wirksamkeit der Maßnahme, von Anfang an erklärter Gegner dieser Maßnahme und will trotz der positiven Erfahrungen der meisten Teilnehmerländer wie z.B. Frankreich<sup>1</sup> auch künftig keinen Gebrauch von der Option machen.

Auch wenn offen ist, ob die deutsche Bundesregierung bei einer anderen politischen Konstellation oder neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten auf mittlere Sicht nicht doch von der Option zur Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen Gebrauch machen wird, bleibt festzuhalten, dass die derzeitige Verweigerungshaltung der Bundesregierung für das Handwerk negativ ist. Und zwar vor allem aus folgenden Gründen:

- Ein Großteil der in der Richtlinie festgelegten arbeitsintensiven Dienstleistungen, für die der ermäßigte Mehrwertsteuersatz angewendet werden kann, betrifft unmittelbar handwerkliche Leistungen. Eine Reduzierung der Mehrwertsteuer von 19 % auf 7 % ermöglichte eine deutliche Preissenkung und damit Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Handwerksbetriebe. Dies umso mehr, als sich durch die deutliche Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes die Überwälzungsprobleme der arbeitsintensiven Betriebe erheblich verringern und dadurch Wettbewerbsverzerrungen vermieden würden.
- Die Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze auf arbeitsintensive Dienstleistungen in unmittelbaren Nachbarstaaten kann in grenznahen Regionen zu Wettbewerbsverzerrungen führen, die mit einer Benachteiligung deutscher Handwerksbetriebe verbunden sind.
- Durch die deutliche Absenkung des Mehrwertsteuersatzes von 19 % auf 7 % und die dadurch mögliche Preisreduzierung könnte die Schwarzarbeit bzw.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Tabelle A3 im Anhang.

Schattenwirtschaft in besonders schwarzarbeitgefährdeten Bereichen spürbar eingedämmt werden. Damit könnte ein beträchtlicher Teil der außerhalb des Marktes erbrachten Leistungen in die offizielle Wirtschaft zurückgeführt werden – zu Gunsten des Handwerks und letztlich der gesamten Volkswirtschaft.

In der Arbeit soll untersucht werden, wie sich die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen im Handwerk auswirkt. Im Einzelnen wird folgenden Fragen nachgegangen:

- Welche Handwerksbranchen bzw. –leistungen sind von der Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen betroffen?
- Um wie viel könnten die entsprechenden handwerklichen Leistungen dann günstiger angeboten werden?
- Welche Nachfrage- und Beschäftigungseffekte sind durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz in den betroffenen Handwerksbranchen zu erwarten? Untersucht werden das Bau- und Ausbauhandwerk, das Friseurhandwerk und das Gebäudereinigerhandwerk.
- In welchem Umfang könnten die schattenwirtschaftlichen Aktivitäten in den von der Maßnahme begünstigten Handwerksbranchen möglicherweise zurückgedrängt und in offizielle Nachfrage für die Handwerksbetriebe überführt werden?
- Mit welchen Steuerausfällen bzw. Steuermindereinnahmen ist zu rechnen, wenn die ermäßigte Mehrwertsteuer auf die in der Richtlinie festgelegten handwerksrelevanten arbeitsintensiven Dienstleistungen eingeführt wird? Inwieweit trägt sich die Maßnahme durch die dadurch ausgelösten positiven Einkommens- und Beschäftigungseffekte selbst (Selbstfinanzierungseffekt)?

Abschließend soll der ermäßigte Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen im Lichte der Erfahrungen, die andere EU-Länder mit dieser Maßnahme gemacht haben, zusammenfassend beurteilt werden. Maßgebliche Kriterien hierfür sind die hierdurch ausgelösten positiven Nachfrage- und Beschäftigungseffekte und ob dadurch die Schattenwirtschaft in nennenswertem Umfang zurückgedrängt werden kann. In diesem Kontext wird auch ein Vergleich des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen mit dem bereits seit einiger Zeit eingeführten sog. "Handwerkerbonus" vorgenommen.

Zunächst soll jedoch in Kapitel 2 dargestellt werden, in welchen Bereichen die EU-Richtlinie die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes konkret erlaubt und welche Voraussetzungen bzw. Bedingungen erfüllt sein müssen.



## 2. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen

### 2.1 Der EU-Feldversuch

Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in den EU-Staaten beschloss der Europäische Rat 1999 die versuchsweise Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen.<sup>2</sup> Hierdurch sollte die Nachfrage angeregt und neue Arbeitsplätze vornehmlich in angebotsintensiven Dienstleistungssektoren geschaffen werden. Zugleich erhoffte man sich, dadurch auch die Schwarzarbeit bzw. Schattenwirtschaft ein Stück weit einzudämmen.

Nach dem Vorschlag sollten zunächst für drei Jahre (2000 bis 2002) versuchsweise in den Mitgliedsländern, die dies wünschen, der jeweils gültige ermäßigte Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen angewandt werden. Dabei darf der ermäßigte Steuersatz nur auf die Arbeitsleistung erhoben werden; auf die Vorleistungen wie den Material- und Wareneinsatz wird weiterhin der Normalsatz fällig. In den Wirtschaftszweigen, die in den Genuss der ermäßigten Mehrwertsteuer kommen, müssen folgende Voraussetzungen bzw. Bedingungen erfüllt sein:

- Die Leistungen müssen arbeitsintensiv sein.
- Die Leistungen müssen weitestgehend direkt für den privaten Endverbraucher erbracht werden.
- Die Leistungen müssen überwiegend lokal erbracht werden, und durch die Begünstigung dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen hervorgerufen werden.
- Die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes darf durch die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes nicht beeinträchtigt werden.
- Die begünstigten Tätigkeitsbereiche müssen im besonderen Maße der Konkurrenz durch Schwarzarbeit bzw. Schattenwirtschaft ausgesetzt sein.

In der Richtlinie sind enumerativ folgende Wirtschaftszweige festgelegt, die den Kriterien genügen und in denen die Mitgliedsländer einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden können:<sup>3</sup>

- Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen.
- Friseurdienstleistungen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Rat der Europäischen Union (1999).

<sup>3</sup> Vgl. ebenda.

- Reinigung von Fenstern und Reinigung in privaten Haushalten.
- Kleine Reparaturdienstleistungen an Fahrrädern, an Schuhen und Lederwaren sowie an Kleidung und Haushaltswäsche (einschl. Ausbesserung und Änderung).
- Häusliche Pflegedienstleistungen (z.B. als Haushaltshilfe und Betreuung von Kindern sowie älteren, kranken oder behinderten Personen).

Neun Mitgliedsstaaten (Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich) wollten seinerzeit an dem Modellversuch teilnehmen und beantragten entsprechend auf eine oder mehrere der oben genannten Dienstleistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden zu dürfen (vgl. Tabelle 1). Die damalige Bundesregierung lehnte die Maßnahme wegen der damit verbundenen Steuerausfälle und grundsätzlicher Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahme ab und beteiligte sich nicht an dem Feldversuch.

Tabelle 1: Teilnehmerländer an dem EU-Feldversuch ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen

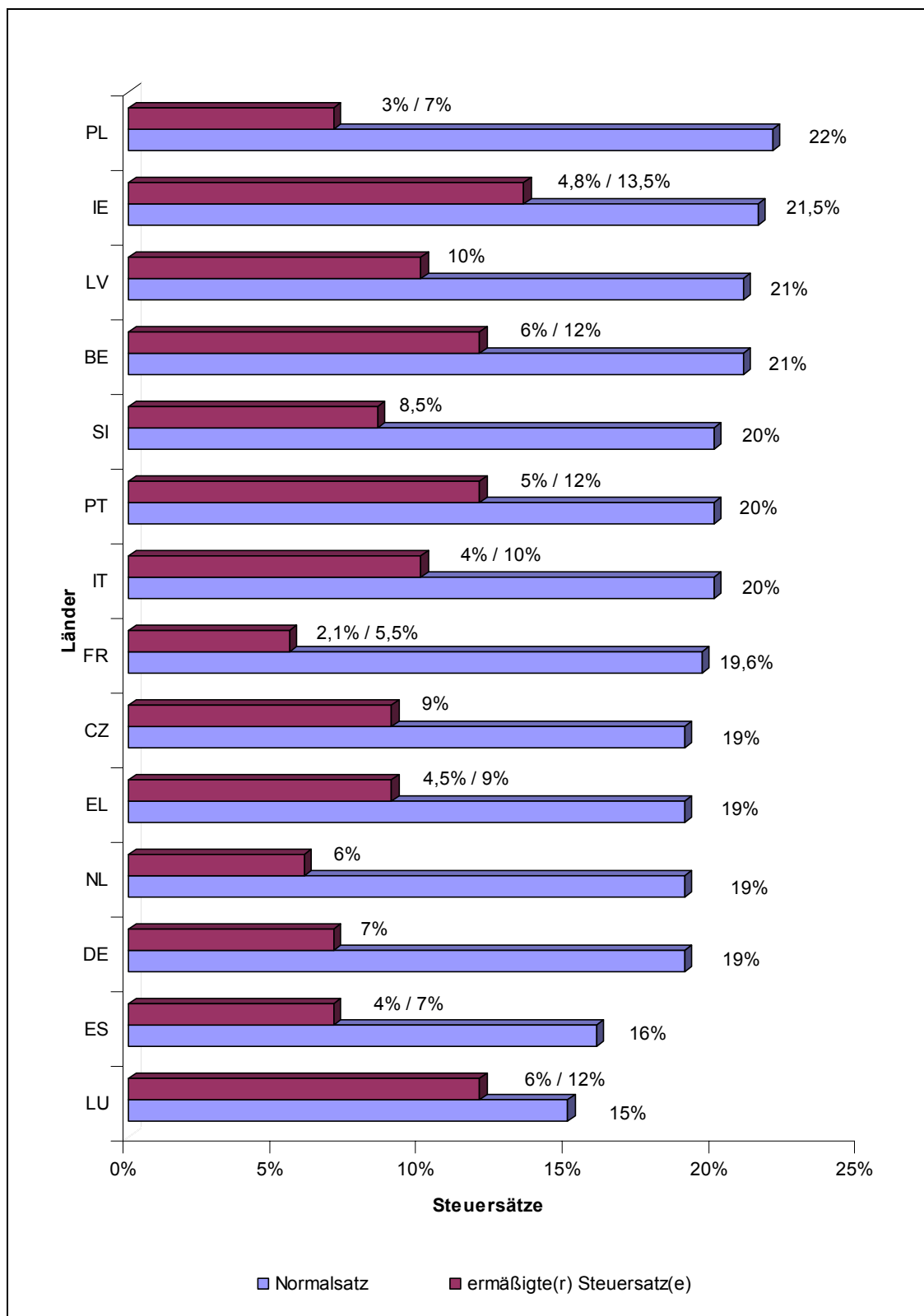
1.	Kleine Reparaturdienstleistungen an - Fahrrädern - Schuhen und Lederwaren - Kleidung und Haushaltswäsche	BE, LU, NL BE, LU, NL BE, EL, LU, NL
2.	Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen	BE, ES, FR, IT, NL, PT, UK
3.	Reinigung von Fenstern	FR, LU
4.	Häusliche Pflegedienstleistungen	EL, FT, IT, PT
5.	Friseurdienstleistungen	ES, LU, NL

*ifh Göttingen*

Quelle: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2003b)

Zum Ende des dreijährigen Befristungszeitraums legten die Teilnehmerländer Berichte über ihre Erfahrungen mit der Maßnahme vor allem in Hinblick auf die Beschäftigung und die Effizienz der Maßnahme vor. Die Wirkungsanalysen sollten der Europäischen Kommission zur Prüfung der Fortführung der Maßnahme dienen. Obwohl die Erfahrungsberichte der Teilnehmerländer teilweise zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen kamen und die Maßnahme in einzelnen Punkten kritisch gesehen wurde, zog die Mehrzahl der Teilnehmerländer insgesamt ein positives Fazit und sprach sich für die Beibehaltung der Maßnahme aus (vgl. Tabelle A3 im Anhang). Die meisten Teilnehmerstaaten sahen sich jedoch außerstande, zumal nach dem relativ kurzen Zeitraum von knapp drei Jahren, die durch die Maßnahme hervorgerufenen Effekte zu quantifizieren oder die Maßnahme abschließend zu beurteilen.

Abbildung 1: Mehrwertsteuersätze in der EU (2009)



Quelle: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2009)

ifh Göttingen

Die Europäische Kommission nahm 2003 auf der Grundlage der einzelnen Erfahrungsberichte der Teilnehmerländer des Modellversuchs eine zusammenfassende Bewertung vor und kam zu einem eher negativen Ergebnis. Für die Kommission konnte durch den Feldversuch kein überzeugender Nachweis erbracht werden, dass ein direkter Zusammenhang zwischen der Ermäßigung der Mehrwertsteuer und einer Zunahme der Beschäftigung oder Abnahme der Schattenwirtschaft besteht. Aufgrund der relativ geringen Effizienz der Maßnahme – in einigen Fällen erfolgte keine vollständige Weitergabe der Mehrwertsteuersenkung in den Endverbraucherpreisen oder war zumindest nicht eindeutig feststellbar – stellt die Maßnahme nach Ansicht der Kommission nicht die am besten geeignete Methode dar, die Nachfrage nach bestimmten Leistungen zu erhöhen und die Beschäftigung zu steigern.<sup>4</sup>

Da die Teilnehmerländer an dem Feldversuch die Maßnahme über den Befristungszeitraum hinaus beibehalten wollten und eine einvernehmliche Lösung innerhalb der EU zu diesem Zeitpunkt nicht zu erreichen war – Gegner und Befürworter der Maßnahme standen sich nach wie vor konträr gegenüber – wurde die Maßnahme mehrfach verlängert. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Erweiterung der EU wurde zum Schluss in 18 von insgesamt 27 EU-Mitgliedsstaaten ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen angewendet.

Im Jahr 2007 eröffnete die Kommission eine politische Debatte über die Frage, wie die derzeitigen EU-Vorschriften über ermäßigte Mehrwertsteuersätze verbessert und vereinfacht werden können. Aufgrund der zahlreichen Ausnahmeregelungen, die einzelnen Mitgliedsstaaten im Laufe der Zeit bei der Umsatzsteuer zugebilligt worden sind, mahnte die Kommission eine Vereinfachung und Rationalisierung vor allem bei den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen an. Schließlich hat der Finanzministerrat im März 2009 auf der Grundlage eines Richtlinienvorschlags der Kommission zur dauerhaften Anwendung reduzierter Mehrwertsteuersätze auf arbeitsintensive Dienstleistungen eine politische Verständigung über eine Optionslösung erzielt, nach der allen Mitgliedsstaaten die ständige fakultative Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze auf bestimmte lokal erbrachte arbeitsintensive Dienstleistungen gestattet wird. Nachdem Deutschland nachgegeben und sich bereit erklärt hatte, die Optionslösung als Kompromiss zu akzeptieren, nahm der Europäische Rat die Richtlinie formal am 5. Mai 2009 an.<sup>5</sup> Neben den bisherigen fünf Leistungsbereichen wurde die optionale Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes zusätzlich auch für Dienstleistungen im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie für Bücher (in Printform oder als Hörbuch) beschlossen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2003a), derselbe (2003b).

<sup>5</sup> Vgl. Rat der Europäischen Union (2009).

## Übersicht 1: Ermäßigte Mehrwertsteuer auf arbeitsintensive Dienstleistungen – Chronologie des EU-Feldversuchs

- Der EU-Rat beschließt im **Oktober 1999** eine Richtlinie, die es den Mitgliedsstaaten versuchsweise befristet auf drei Jahre erlaubt, auf bestimmte genau vorgegebene arbeitsintensive Dienstleistungsbereiche einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden. Neun EU-Länder entschließen sich, an dem Feldversuch teilzunehmen.
- Im **Herbst 2002** erstatten die Teilnehmerländer Berichte über das Funktionieren des Systems und ihre Erfahrungen.
- Im **Dezember 2002** verlängert der Rat den Feldversuch um ein weiteres Jahr bis Ende 2003.
- Im **Juni 2003** legt die Europäische Kommission einen Bewertungsbericht vor, in dem die Erfahrungsberichte der Teilnehmerländer zusammengefasst sind.
- Im **Februar 2004** wird der Feldversuch erneut um zwei weitere Jahre bis Ende 2005 verlängert.
- Im **Februar 2006** erlässt der Rat eine Richtlinie, die es den Mitgliedsstaaten ermöglicht, bis 2010 ermäßigte Mehrwertsteuersätze auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen anzuwenden.  
Mitgliedsstaaten, die auf diese Dienstleistungen am 31. Dezember 2005 einen ermäßigten Satz angewendet haben, können diesen noch bis zum 31. Dezember 2010 anwenden. Mitgliedsstaaten, die bislang keine ermäßigten Sätze angewendet haben, können der Kommission bis zum 31. März 2006 mitteilen, dass sie diese Maßnahme einführen wollen.
- Durch die Erweiterung der EU vergrößert sich der Kreis der Teilnehmerländer an dem Feldversuch auf 18.
- Im **Juli 2007** eröffnet die Kommission eine politische Debatte über die Frage, wie die derzeitigen EU-Vorschriften über ermäßigte Mehrwertsteuersätze verbessert und vereinfacht werden können. Durch die neuen Mitgliedsstaaten und die zahlreichen Ausnahmeregelungen stellt die Kommission einen dringlichen Bedarf nach Vereinfachung und Rationalisierung der derzeitigen Struktur der Mehrwertsteuersätze, vor allem hinsichtlich der ermäßigten Sätze, fest.
- Im **Mai 2009** nimmt der Europäische Rat schließlich eine Richtlinie an, nach der allen Mitgliedsstaaten dauerhaft die fakultative Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze auf bestimmte lokal erbrachte arbeitsintensive Dienstleistungen, bei denen keine Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Dienstleistungserbringern in verschiedenen Mitgliedsstaaten besteht, gestattet wird. Die bisher festgelegten fünf arbeitsintensiven Dienstleistungsbereiche werden um Dienstleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe sowie Bücher erweitert. Mit dieser "Optionslösung" wird der neun Jahre andauernde Feldversuch zu ermäßigten Mehrwertsteuersätzen für arbeitsintensive Dienstleistungen in der EU beendet.

Damit sind der neun Jahre währende Feldversuch eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen und das Ringen um eine dauerhafte Lösung auf europäischer Ebene zu Ende gegangen.

Die deutsche Bundesregierung lehnt auch nach der Einigung die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen nach wie vor ab.<sup>6</sup>

## 2.2 Theoretische und empirische Grundlagen

Eines der vorrangigen Ziele bei der Ausgestaltung des Mehrwertsteuersystems ist der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität, das heißt die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch die Mehrwertsteuer. Diese soll idealtypisch ausschließlich vom privaten Endverbraucher getragen werden. Das setzt eine vollständige Überwälzung der Mehrwertsteuer seitens der Unternehmen auf die Endverbraucher voraus.

Tatsächlich jedoch gelingt die Überwälzung der Mehrwertsteuer nicht in allen Sektoren der Wirtschaft so problemlos, wie es der Intention des Umsatzsteuergesetzgebers entspricht, durch die Mehrwertsteuer nur den inländischen Endverbrauch und nicht die Unternehmen zu belasten. Denn eine Überwälzung der Mehrwertsteuer ist nur dann problemlos möglich, wenn der Abnehmer seinerseits umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt und somit vorsteuerabzugsberechtigt ist (konsumferne Produktionsstufen).

In den konsumnahen Wirtschaftsbereichen, die am Schluss der Wertschöpfungskette stehen und die ihre Produkte an den privaten Endverbraucher absetzen, kann es aus verschiedenen Gründen zu Überwälzungsproblemen kommen.<sup>7</sup> Hiervon betroffen sind in ganz besonderem Maße arbeitsintensive Leistungen, die in enger Konkurrenz zur Schwarzarbeit bzw. Schattenwirtschaft stehen. In diesen Bereichen besteht für den Verbraucher durch Ausweichen auf Schwarzarbeit oder Eigenarbeit die Möglichkeit, die Mehrwertsteuer zu umgehen bzw. zu vermeiden. Die Überwälzbarkeit der Mehrwertsteuer auf den Endverbraucher hängt demzufolge maßgeblich davon ab, welche leistungsadäquaten Substitutionsmöglichkeiten dieser in preislicher Hinsicht hat und in wieweit eine Konkurrenz zu (steuerfreien) Schwarz- bzw. Schattenwirtschaftsleistungen besteht. Dabei gilt grundsätzlich: Je arbeitsintensiver und einfacher eine Leistung zu erbringen ist, desto größer die Neigung und der

---

<sup>6</sup> Lediglich auf Hotelübernachtungen soll nach einem Beschluss der neuen Regierungsparteien im Rahmen ihrer Koalitionsverhandlungen ab 1.1.2010 der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7% erhoben werden.

<sup>7</sup> Vgl. Kornhardt, U. (1999), S. 3f.

Anreiz für die Konsumenten, den (Mehr-)Kosten auszuweichen und die Mehrwertsteuer zu umgehen. Um wenigstens halbwegs konkurrenzfähig zu bleiben, sind Anbieter arbeitsintensiver Leistungen deshalb häufig gezwungen, auf die vollständige Weitergabe der Mehrwertsteuer (wie z.B. im Falle der Mehrwertsteuererhöhung Anfang 2007 um drei Prozentpunkte) zu verzichten, um die Preise nicht noch stärker anheben zu müssen. Somit kommt es zu unterschiedlichen Umsatzsteuerbelastungen zwischen den Wirtschaftssektoren, und das Ziel der Wettbewerbsneutralität der Umsatzbesteuerung wird unterlaufen. Die wettbewerbsverzerrenden Effekte liegen in diesem Fall nicht im Mehrwertsteuersystem selbst begründet, sondern resultieren aus einer nicht so ohne weiteres vermeidbaren faktischen Nichtanwendung des Umsatzsteuerrechts auf bestimmten Teilmärkten.<sup>8</sup>

Der Umfang der Schattenwirtschaft bzw. Schwarzarbeit hängt maßgeblich mit der hohen und tendenziell weiter zunehmenden Steuer- und Abgabenbelastung in Deutschland zusammen, die es für viele immer lohnender erscheinen lässt, in die Schattenwirtschaft auszuweichen. Dabei vergrößert sich mit jeder Erhöhung der Arbeitskosten – sei es infolge von Lohnsteigerungen oder durch einen Anstieg der gesetzlichen Sozialabgaben – sowie mit jeder Erhöhung der Mehrwertsteuer der Wettbewerbsvorteil gegenüber der regulären Wirtschaft.

Nach einer aktuellen Untersuchung von Schneider betrug der Anteil der Schattenwirtschaft in Deutschland im Jahr 2007 rund 14,7 % des Bruttoinlandsprodukts, das entspricht einem Betrag von rd. 349 Mrd. Euro.<sup>9</sup> Knapp 45 % bzw. 155 Mrd. Euro der schattenwirtschaftlichen Aktivitäten betreffen dabei unmittelbar handwerkliche Leistungen (vgl. Abbildung 2):

- Arbeiten in und am Haus, Hausbau (18,7 % bzw. 64,9 Mrd. Euro)
- Kfz-Reparaturen (13,7 % bzw. 47,5 Mrd. Euro)
- Friseurleistungen, Schönheitspflege (12,2 % bzw. 42,3 Mrd. Euro)

Bis auf den Tätigkeitsbereich "Kfz-Reparaturen" sollen durch die EU-Richtlinie also genau die handwerksrelevanten Tätigkeitsbereiche durch einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz begünstigt werden, die besonders stark durch schattenwirtschaftliche Aktivitäten betroffen sind:

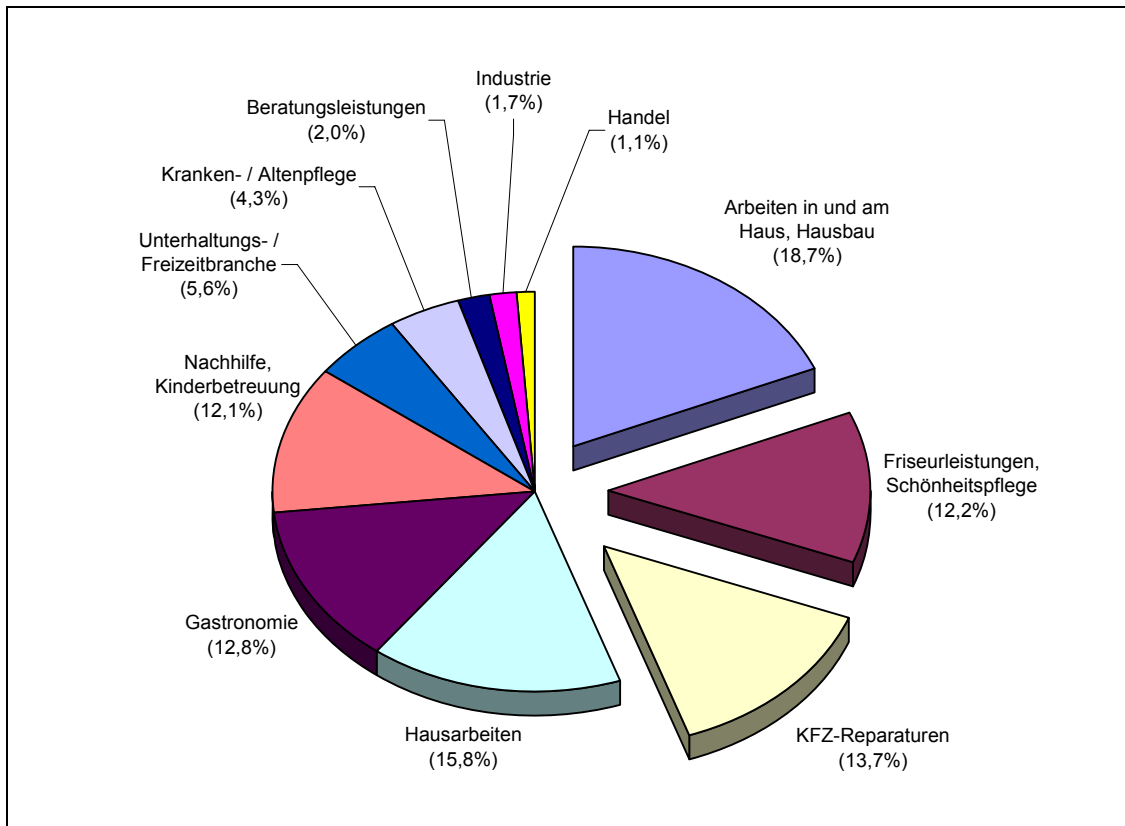
- Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen
- Reinigung von Fenstern und Reinigung in privaten Haushalten
- Friseurdienstleistungen

---

<sup>8</sup> Vgl. Zipfel, F. (2009), S. 8.

<sup>9</sup> Vgl. Schneider, F. (2008).

Abbildung 2: Aufteilung der Schattenwirtschaft nach Wirtschafts- und Dienstleistungssektoren (2007)



*ifh Göttingen*

Quelle: Schneider (2008)

Durch die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive handwerksrelevante Dienstleistungen, die besonders der Konkurrenz durch Schattenwirtschaft unterliegen, würde zwar der Wettbewerbsvorteil der Schattenwirtschaft gegenüber der regulären Arbeit nicht beseitigt, wohl aber merklich verringert. Die Betriebe würden in preislicher Hinsicht eine deutliche Entlastung und damit Stärkung ihrer Markt- und Wettbewerbsposition erfahren. Dadurch vergrößern sich die Chancen für die Handwerksbetriebe, die deutlich geringere Mehrwertsteuer von nunmehr nur noch 7 % auf die Endabnehmer zu überwälzen. Auf diese Weise könnten die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten arbeitsintensiver Produktionsweisen beträchtlich verringert werden.



### **3. Auswirkungen eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen im Handwerk**

#### **3.1 Betroffene Handwerksbranchen und Tätigkeitsbereiche**

Zunächst soll die Frage beantwortet werden, wie viele Handwerksbetriebe überhaupt vom ermäßigten Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen betroffen wären. Wenn der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für alle vier in der Richtlinie genannten handwerksrelevanten arbeitsintensiven Dienstleistungsbereiche in Deutschland eingeführt würde, könnten rund 365.000 Handwerksbetriebe in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen von dieser Regelung Gebrauch machen (vgl. Tabelle 2). Damit kämen rund 38 % aller Handwerksbetriebe<sup>10</sup> in den Genuss der Begünstigung. Diese Betriebe könnten in den begünstigten Tätigkeitsbereichen für ihre Arbeitsleistung den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 % in Rechnung stellen, während auf den Material- und Wareneinsatz nach wie vor der Normalsatz von 19 % erhoben werden muss. Entsprechend fällt der mögliche Preisvorteil für den Handwerksbetrieb umso höher aus, je höher der Anteil der Arbeitsleistung am Rechnungsbetrag bzw. je höher die erbrachte Wertschöpfung ist.

Daneben ist von Interesse, wie hoch der Anteil des handwerklichen Gesamtumsatzes ist, auf den der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen angewendet werden könnte. Nach Angaben des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) belief sich der Umsatz des Handwerks im Jahr 2007 auf rund 410 Mrd. Euro (ohne Mehrwertsteuer).<sup>11</sup> Nach Berechnungen des ifh Göttingen betrug im selben Jahr der Umsatz des Handwerks, der in den oben genannten handwerksrelevanten arbeitsintensiven Dienstleistungsbereichen mit privaten Endabnehmern erzielt wurde, dagegen nur rund 16,6 Mrd. Euro.<sup>12</sup> Das bedeutet, dass nur für rund 4,1 % des handwerklichen Gesamtumsatzes der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen überhaupt zum Tragen käme. Damit lässt sich vorläufig festhalten, dass zwar potenziell relativ viele Handwerksbetriebe in den Genuss des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen kommen würden, aber nur ein relativ kleiner Teil des handwerklichen Umsatzes durch die Regelung begünstigt würde.

---

<sup>10</sup> Einschl. handwerksähnliche Betriebe (B2-Handwerke).

<sup>11</sup> Geschätzter Jahresumsatz inkl. Umsatzsteuer für 2007: 490,6 Mrd. Euro. (Anlage A+B1+B2). Vgl. Zentralverband des Deutschen Handwerks (2009a).

<sup>12</sup> Vgl. hierzu auch Kapitel 3.5.

Tabelle 2: Betroffene Handwerksbetriebe in den von der EU-Richtlinie festgelegten arbeitsintensiven Dienstleistungsbereichen (2007)

Arbeitsintensive Dienstleistungsbereiche (EU-Richtlinie 2009/47/EG)	Entsprechung NACE	Entsprechung Handwerk		
<b>Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil der Dienstleistung ausmachen</b>	<b>Sonstiges Ausbaugewerbe (F.45.4)</b>	Stuckateure	5.794	
		Tischler	42.322	
		Metallbauer	30.572	
		Fliesen-, Platten-, Mosaikleger	54.378	
		Raumausstatter	18.189	
		Parkettleger	5.876	
		Bodenleger	16.192	
		Estrichleger	4.352	
		Maler und Lackierer	42.031	
		Glaser	4.528	
Betonstein- und Terrazzohersteller	883			
		<b>225.117</b>		
<b>Kleine Reparaturdienstleistungen an Fahrrädern, an Schuhen und Lederwaren sowie an Kleidung und Haushaltswäsche (einschl. Ausbesserung und Änderung)</b>	<b>Reparatur von Schuhen und Lederwaren (G.52.71)</b>	Schuhmacher	3.415	
		Orthopädienschuhmacher	2.500	
		Ausführung einfacher Schuhrep.	1.115	
		Kürschner	731	
		Sattler und Feintäschner	1.770	
			<b>9.531</b>	
	<b>Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern (G.52.74)</b>	Damen- und Herrenschneider	8.030	
		Änderungsschneider	16.473	
		Sticker	330	
		Kunststopfer	56	
Zweiradmechaniker		3.718		
		<b>28.607</b>		
<b>Reinigung von Fenstern und Reinigung in privaten Haushalten</b>	<b>Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln (K.74.70)</b>	Gebäudereiniger	<b>28.024</b>	
<b>Friseurdienstleistungen</b>	<b>Friseurdienstleistungen (O.93.02.5)</b>	Friseure	<b>74.081</b>	
<i>nachrichtlich:</i>			<b>365.360</b>	
<b>Gesamtzahl der Handwerksbetriebe (A+B1+B2)</b>			<b>961.732</b>	

*ifh Göttingen*

Quellen: Rat der Europäischen Union (2009); Statistisches Bundesamt (2009a); Zentralverband des Deutschen Handwerks (2009); eigene Berechnungen

### 3.2 Preiseffekte

Mit der Maßnahme eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen wird das Ziel verfolgt, diese Tätigkeitsbereiche steuerlich zu begünstigen, um auf diese Weise den Leistungsanbietern Preissenkungen zu ermöglichen und damit die Leistung für die privaten Endabnehmer preislich attraktiver zu machen. Durch die Preissenkung soll – so die Hoffnung – die Leistung verstärkt am Markt nachgefragt und die Schattenwirtschaft in diesem Bereich ein Stück weit zurückgedrängt werden. Inwieweit dies gelingt, hängt maßgeblich vom Umfang der möglichen Preisreduzierung ab und setzt die Weitergabe des Preisvorteils durch den Leistungsanbieter voraus.

Durch die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen werden die erbrachten Arbeitsleistungen, die bislang mit dem Normalsatz von z.Zt. 19 % belastet werden, definitiv um 12 Prozentpunkte entlastet. Eine solche Mehrwertsteuerreduzierung von 19 % auf 7 % bewirkt bei voller Überwälzung eine Preisreduzierung von 10,1 %.<sup>13</sup> Da in den begünstigten Wirtschaftszweigen der ermäßigte Mehrwertsteuersatz jedoch nur für die erbrachte Arbeitsleistung gilt und auf verkaufte Waren und das eingesetzte Material nach wie vor der reguläre Mehrwertsteuersatz erhoben wird, fällt die tatsächliche Preisreduzierung je nach Arbeitsintensität geringer aus. Unter Berücksichtigung der nicht mehrwertsteuerbegünstigten Vorleistungen könnten die Endverbraucherpreise in den o.a. arbeitsintensiven Dienstleistungsbereichen nach Berechnungen des ifh Göttingen zwischen 4,6 % und 9,1 % sinken (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Mögliche Reduzierung des Endverbraucherpreises in ausgewählten Wirtschaftszweigen des Handwerks durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz<sup>1)</sup>

	Preisreduzierung bei voller Weitergabe der MWSt.-Ermäßigung in %	Preisreduzierung bei halber Weitergabe der MWSt.-Ermäßigung in %
Renovierung und Instandsetzung von Privatwohnungen <sup>2)</sup>	6,05	3,03
Reparatur von Schuhen und Lederwaren <sup>3)</sup>	7,29	3,65
Reparatur von Fahrrädern <sup>4)</sup>	4,63	2,32
Reinigung von Gebäuden <sup>5)</sup>	9,05	4,53
Friseurleistungen <sup>6)</sup>	8,61	4,31

*ifh Göttingen*

- 1) 19 % Normalsatz auf Material- und Wareneinsatz und 7 % ermäßigter Satz auf Arbeitsleistungen
- 2) unterstellte Arbeitsintensität von 60 %
- 3) unterstellte Arbeitsintensität von 72,3 %
- 4) unterstellte Arbeitsintensität von 45,9 %
- 5) unterstellte Arbeitsintensität von 89,8 %
- 6) unterstellte Arbeitsintensität von 85,5 %

Quellen: Statistisches Bundesamt (2002); eigene Berechnungen

<sup>13)</sup> Die entsprechende Formel lautet:  $\Delta P / P = (P_1 - P) / P * y$  mit  $P_1 = 107 (100 + 7)$ ,  $P = 119 (100 + 19)$  und  $y =$  Arbeitsintensität.

Am höchsten fällt die Preissenkung mit jeweils rund 9 % bei der *Reinigung von Gebäuden* und bei *Friseurdienstleistungen* aus, da in beiden Bereichen im allgemeinen der Material- und Wareneinsatz jeweils sehr gering und die Arbeitsintensität entsprechend hoch ist (90 % bzw. 86 %). Ein etwas geringeres Preissenkungspotenzial ergibt sich in den Bereichen *Reparatur von Schuhen und Lederwaren* (7,3 % bei einer durchschnittlichen Arbeitsintensität von ca. 72 %) sowie *Renovierung und Instandsetzung von Privatwohnungen* (6,1 % bei einer unterstellten Arbeitsintensität von 60 %). Am geringsten fällt die Preissenkung bei der *Reparatur von Fahrrädern* aus (4,6 %), weil hier die Arbeitsintensität nur etwa halb so hoch ist wie bei der *Reinigung von Gebäuden*. Der Tätigkeitsbereich *Reparatur von Fahrrädern* fällt von der wirtschaftlichen Bedeutung her allerdings ohnehin kaum ins Gewicht.

Zwischen den genannten Tätigkeitsbereichen gibt es im Hinblick auf die Wahrnehmung der Preisreduzierung jedoch einen erheblichen Unterschied. Während bei der Renovierung von Privatwohnungen und bei der Reinigung von Gebäuden dem Auftraggeber in der Regel Nettopreise in Rechnung gestellt werden, auf die dann die Mehrwertsteuer aufgeschlagen wird, werden Friseurdienstleistungen sowie Schuh- und Fahrradreparaturen in der Regel mit dem Kunden von vornherein nur brutto abgerechnet, d.h. der Kunde nimmt im allgemeinen die im Endpreis enthaltene Mehrwertsteuer als solche gar nicht wahr. Wenn in beiden Bereichen der Endverbraucher- bzw. Bruttopreis beispielsweise um 10 % sinkt, kommt die Preissenkung bei der Wohnungsrenovierung vermutlich bewusstseinsmäßig stärker zum Tragen als bei der Friseurdienstleistung, weil im ersten Fall die Mehrwertsteuer explizit auf der Rechnung ausgewiesen und als ein erheblicher, jetzt deutlich geringerer Teil des Rechnungsbetrages wahrgenommen wird. Gerade der psychologische Effekt einer nachhaltigen Senkung der Mehrwertsteuer beim Endverbraucher sollte nicht unterschätzt werden, macht es doch für die meisten einen erheblichen Unterschied, ob auf die in Rechnung gestellten Arbeitskosten noch einmal 19 % oder lediglich 7 % aufgeschlagen werden.

Wie bereits eingangs erwähnt, hängt der Erfolg eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen wesentlich davon ab, dass die Mehrwertsteuerreduzierung auch tatsächlich im Preis an den Endverbraucher weitergegeben wird und so zusätzliche Nachfrage generiert werden kann. Auch hier dürfte eine Rolle spielen, ob seitens des Leistungserbringers eine Rechnung erstellt wird, auf der die erhobene Mehrwertsteuer explizit ausgewiesen ist, oder ob die Rechnung wie beispielsweise bei den Friseuren mehr die Funktion eines Zahlungsbeleges hat, auf dem die enthaltene Mehrwertsteuer nur „nachrichtlich“ enthalten ist. So verringert sich der Rechnungsbetrag des Bauhandwerkers für die Wohnungsrenovierung quasi automatisch, wenn die Mehrwertsteuer sinkt. Demgegenüber muss der Friseur ganz bewusst seine auf der Preistafel ausgewiesenen Endverbraucherpreise absenken, wenn er die Mehrwertsteuerreduzierung an seine Kunden weiter-

geben will. Ändert er seine Preise nicht, hätte er faktisch den Nettopreis für seine Leistung erhöht, was aber vermutlich vielen Kunden gar nicht auffallen würde.<sup>14</sup>

Auch wenn es für die Friseure und Schuhmacher relativ problemlos ist, die Mehrwertsteuerabsenkung einzubehalten bzw. zur Gewinnsteigerung zu nutzen und nicht oder nur teilweise an die Kunden weiterzugeben, ist die Gefahr von Mitnahmeeffekten als relativ gering einzustufen, weil in allen begünstigten Dienstleistungsbereichen die Handwerksbetriebe einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt sind. Das gilt für den Baubereich genauso wie für Friseurdienstleistungen, wo eine Vielzahl von Anbietern miteinander konkurrieren.

### **3.3 Nachfrage- und Beschäftigungseffekte**

Entscheidend für die Beurteilung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen ist letztlich, wie viel zusätzliche Nachfrage dadurch in den betreffenden Bereich generiert werden kann und wie viel neue Arbeitsplätze dadurch entstehen. Dies soll im Folgenden für die drei hauptsächlich von der Maßnahme tangierten Handwerksbranchen Bau, Friseurgewerbe und Gebäudereinigung unter verschiedenen Modellannahmen aufgezeigt werden.

#### **3.3.1 Bauhandwerk**

Ausgangspunkt der Berechnungen der Nachfrage- und Beschäftigungseffekte im Tätigkeitsbereich "Renovierung und Instandsetzung von Privatwohnungen" sind die in Übersicht 2 aufgeführten Eckdaten (vgl. Übersicht 2).

Im Jahr 2007 belief sich der Gesamtumsatz in dem entsprechenden Wirtschaftszweig laut Umsatzsteuerstatistik auf 34,34 Mrd. Euro.<sup>15</sup> Davon entfallen ca. 60 % bzw. 20 Mrd. Euro auf Bestandsgebäude, der Rest wird im Neubaubereich erzielt. Von den 20,6 Mrd. Euro im Bestandsbaubereich sind für den ermäßigten Mehrwertsteuersatz jedoch nur die Umsätze relevant, die mit privaten Auftraggebern

---

<sup>14</sup> Es ist methodisch so gut wie unmöglich festzustellen, inwieweit sich die Verbraucherpreise allein infolge einer Reduzierung der Mehrwertsteuer verändert haben, weil daneben noch zahlreiche andere Faktoren die Preise beeinflussen. Deshalb kann es auch nicht überraschen, dass die meisten Teilnehmerländer am EU-Feldversuch in ihren Erfahrungsberichten keine fundierten Erkenntnisse über die Weitergabe der Mehrwertsteuerreduzierung in den Preisen angeben konnten. In den Niederlanden ist dagegen eine vollständige Weitergabe der Preisermäßigung im Bereich der Wohnungsrenovierung festgestellt worden, während bei Friseurdienstleistungen eine Preisermäßigung nur teilweise erfolgt ist. In Frankreich hat eine Weitergabe der Mehrwertsteuerermäßigung bei der Wohnungsrenovierung zu rund 75 % stattgefunden. Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2003b), S. 5ff.

<sup>15</sup> Entsprechung in der NACE-Rev. 1: 45.4 "Sonstiges Baugewerbe".

getätigt werden. Nach der letzten Handwerkszählung betrug der Umsatzanteil des Ausbaugewerks im Wirtschaftszweig "Sonstiges Baugewerbe" mit privaten Auftraggebern 45,4 %.<sup>16</sup> Damit ergibt sich ein Umsatz von 9,35 Mrd. Euro, der in diesem Wirtschaftszweig im Bestandsbaubereich mit Privaten erzielt wird. Da der ermäßigte Mehrwertsteuersatz nur auf reine Arbeitsleistungen erhoben werden darf, muss der Umsatz noch um das eingesetzte Material bereinigt werden. Die durchschnittliche Wertschöpfungsquote bzw. Arbeitsintensität der Ausbaugewerke in dem betreffenden Wirtschaftszweig beträgt ca. 60 %.<sup>17</sup> Damit ergibt sich ein Umsatz in Höhe von 5,61 Mrd. Euro, auf den der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % angewendet werden kann.

Übersicht 2: Eckdaten im Tätigkeitsbereich "Renovierung und Instandsetzung von Privatwohnungen" (2007)

Gesamtumsatz im Wirtschaftszweig "Sonstiges Baugewerbe" (45.4)	34,34 Mrd. €
Beschäftigte in diesem Wirtschaftszweig	133.813
Umsatz pro Beschäftigten p.a.	83.550 €
Vom Gesamtumsatz des Ausbaugewerbes in diesem Wirtschaftszweig werden mit Privaten erzielt und entfallen auf den Wohnungsbestand	9,35 Mrd. €
hiervon entfallen auf Arbeitsleistungen (Anwendungsbereich ermäßigte MWSt. von 7 %)	5,61 Mrd. €

*ifh Göttingen*

Quellen: Statistisches Bundesamt (2009a); Statistisches Bundesamt (2009b); derselbe (1996); Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (2008); eigene Berechnungen.

Die Nachfrage- und Beschäftigungseffekte des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen sind maßgeblich abhängig von der Preiselastizität der Nachfrage.<sup>18</sup> Die Preiselastizität der Nachfrage wird in erster Linie durch die

<sup>16</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (1996), S. 174. Neuere Zahlen liegen leider nicht vor.

<sup>17</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2002), S. 36ff.

<sup>18</sup> Die Preiselastizität der Nachfrage bezeichnet das Verhältnis, in dem die Nachfrage nach einem bestimmten Produkt steigt (sinkt), wenn der Preis sinkt (steigt). Bei einer Elastizität zwischen unendlich und 1 spricht man von einer elastischen Nachfrage. Steigt der Preis bspw. um 1 %, so sinkt die nachgefragte Menge um mehr als 1 % und umgekehrt. Liegt die Preiselastizität zwischen 0 und 1, spricht man von einer unelastischen Nachfrage. Das bedeutet, dass eine Preissteigerung (Preissenkung) um 1 % zu einer Senkung (Steigerung) der Nachfrage um weniger als 1 % führt.

Zahl und Art der Substitutionsgüter bestimmt. Grundsätzlich gilt: Je enger die Substitutionsbeziehungen und je zahlreicher die Substitute, desto leichter können die Konsumenten der Preiserhöhung für ein Gut ausweichen (elastische Nachfragerreaktion). Substitute können dabei sowohl andere offiziell auf dem Markt angebotene funktionsähnliche Güter sein als auch ein gleichartiges Angebot von Gütern in der Schattenwirtschaft. Fehlen entsprechende Substitutionsangebote, so sind die Ausweichmöglichkeiten gering. Man spricht in diesem Fall von einer unelastischen Nachfrage.

Bei der "Renovierung und Instandsetzung von Privatwohnungen" handelt es sich um sehr heterogene Güter bzw. Dienstleistungen, für die eine Preiselastizität der Nachfrage nur äußerst schwierig zu ermitteln ist. Leistungen des handwerklichen Ausbaugewerbes im Bereich Renovierung sind zudem in hohem Maße schwarzarbeitsgefährdet und können relativ leicht durch Schwarzarbeit substituiert werden. Das dürfte wesentlich zu einer relativ hohen Preiselastizität der Nachfrage bei handwerklichen Ausbauleistungen beitragen. Hinzu kommt, dass die Nachfrage nach Bau- und Ausbauleistungen im privaten Wohnungsbau sehr stark durch externe Faktoren bzw. Rahmenbedingungen wie die Höhe der Zinssätze für Hypothekendarlehen, staatliche Förderprogramme sowie gesetzliche Regelungen und Auflagen (z.B. Energieeinsparverordnung) beeinflusst wird.

Weil keine empirisch ermittelten Preiselastizitäten der Nachfrage für den Tätigkeitsbereich "Renovierung und Instandsetzung von Privatwohnungen" vorliegen, werden den folgenden Berechnungen der Nachfrage- und Beschäftigungseffekte des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für arbeitsintensive Dienstleistungen im Bauhandwerk verschiedene Preiselastizitäten zugrunde gelegt. Dabei wird die Preiselastizität der Nachfrage in diesem Tätigkeitsbereich generell als elastisch angesehen ( $\mu = 1$  bis  $\infty$ ).<sup>19</sup> Für die Modellberechnungen werden vier mögliche Preiselastizitäten angenommen:

- $\mu = 1,0$
- $\mu = 1,3$
- $\mu = 1,5$
- $\mu = 2,0$

---

<sup>19</sup> Expertengespräche bei Handwerksorganisationen, u.a. beim Zentralverband des Deutschen Handwerks ergaben, dass die Preiselastizität der Nachfrage bei handwerklichen Bauleistungen realistischerweise bei etwa 2 bis 2,2 angenommen werden kann. Vgl. v. Schuttenbach, L. und Hillenbrand, S. (2004), S. 56.

Daneben werden in den Szenarioberechnungen zwei unterschiedliche Fälle hinsichtlich der Weitergabe der möglichen Preissenkung angenommen:

Fall 1: Vollständige Weitergabe der Mehrwertsteuerermäßigung im Preis (6,05 %) [Idealfall].

Fall 2: Weitergabe der Mehrwertsteuerermäßigung im Preis nur zur Hälfte (3,03 %).

Tabelle 4: Nachfrage- und Beschäftigungseffekte durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen im Bauhandwerk bei unterschiedlichen Preiselastizitäten

	$\mu = 1,0$		$\mu = 1,3$		$\mu = 1,5$		$\mu = 2,0$	
	Preissenkung		Preissenkung		Preissenkung		Preissenkung	
	6,05 %	3,03 %	6,05 %	3,03 %	6,05 %	3,03 %	6,05 %	3,03 %
zusätzliche Nachfrage (Mio. EUR)	565,7	282,9	735,4	367,7	848,6	424,3	1.131,4	565,7
zusätzliche Nachfrage (%)	+6,05	+3,03	+7,90	+3,90	+9,10	+4,50	+12,10	+6,05
zusätzliche Arbeitsplätze	6.771	3.386	8.802	4.401	10.157	5.078	13.542	6.771

*ifh Göttingen*

Quellen: Statistisches Bundesamt (2009a); derselbe (2009b); derselbe (1996); Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (2008); eigene Berechnungen

Der Tabelle 4 ist zu entnehmen, welche Nachfrage- und Beschäftigungseffekte sich im Einzelnen durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für den Tätigkeitsbereich "Renovierung und Instandsetzung von Privatwohnungen" im Bauhandwerk ergeben, je nachdem, welche Preiselastizität und Preisweitergabe man unterstellt. Die Szenarioberechnungen zeigen, dass zusätzliche Nachfrage zwischen 281 Mio. und 1,13 Mrd. Euro generiert werden kann. Das entspricht einer Steigerung zwischen 3 % und gut 12 %. Damit bewegt sich der Zuwachs an neuen Arbeitsplätzen zwischen 3.400 und 13.500. Geht man von der realistisch erscheinenden mittleren Modellvariante aus (Preiselastizität der Nachfrage von 1,5 und Preissenkung um 6,05 %), so ergibt sich eine zusätzliche Nachfrage nach handwerklichen Renovierungsleistungen von rund 850 Mio. Euro. Das entspricht einem Zuwachs von 9,1 %. Entsprechend könnten durch die Generierung der zusätzlichen Nachfrage könnten somit gut 10.000 neue Arbeitsplätze im Bauhandwerk geschaffen werden.



### 3.3.2 Friseurhandwerk

Den Berechnungen der Nachfrage- und Beschäftigungseffekte im Friseurgewerbe bei Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Friseurdienstleistungen liegen folgende Eckdaten zugrunde (vgl. Übersicht 3):

Übersicht 3: Eckdaten im Friseurgewerbe (2007)

Gesamtumsatz im Friseurgewerbe	5,47 Mrd. €
Beschäftigte im Friseurgewerbe	208.534
Umsatz pro Beschäftigten p.a.	26.231 €
Vom Gesamtumsatz im Friseurgewerbe entfallen auf private Kunden	5,42 Mrd. €
hiervon entfallen auf Arbeitsleistungen (Anwendungsbereich ermäßigte MWSt. von 7 %)	4,63 Mrd. €

*ifh Göttingen*

Quellen: Statistisches Bundesamt (2009a); derselbe (1996); Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2009); eigene Berechnungen

Die Umsatzsteuerstatistik weist im Jahr 2007 für das Friseurgewerbe insgesamt einen Umsatz von 5,47 Mrd. Euro aus. Fast der gesamte Umsatz wird mit privaten Kunden erzielt (5,42 Mrd. Euro).<sup>20</sup> Da der Anwendungsbereich des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes nur die reine Arbeitsleistung bzw. Wertschöpfung im Friseurgewerbe betrifft, ist hiervon der Material- und Wareneinsatz abzuziehen.<sup>21</sup> Unter Berücksichtigung der Arbeitsintensität ergibt sich ein Umsatz in Höhe von 4,63 Mrd. Euro, auf den der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % angewendet werden kann.

<sup>20</sup> Nach der letzten Handwerkszählung beträgt der Umsatzanteil mit privaten Kunden 99,1 %. Auch wenn die Handwerkszählung schon einige Zeit zurückliegt, ist davon auszugehen, dass der Anteil heute ähnlich hoch liegt. Vgl. Statistisches Bundesamt (1996), S. 179.

<sup>21</sup> Die Wertschöpfungsquote bzw. Arbeitsintensität im Friseurhandwerk beträgt 85,5 %. Vgl. Statistisches Bundesamt (2002), S. 47. Ein aktueller Betriebsvergleich im Friseurhandwerk kommt zu einem ähnlichen Ergebnis und weist je nach Betriebsgröße Materialkosten zwischen 11 % und 12 % des Umsatzes aus. Vgl. Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (2008), S. 11.

Im Jahr 2007 waren einschl. der tätigen Inhaber und der Auszubildenden insgesamt 208.534 Beschäftigte im Friseurgewerbe tätig.<sup>22</sup> Daraus resultiert ein Umsatz pro Beschäftigten von 26.231 Euro.

Das Friseurgewerbe ist besonders anfällig für Schwarzarbeit.<sup>23</sup> Da es sich bei schwarz erbrachten Friseurdienstleistungen um Tätigkeiten handelt, die in der Regel entweder in der Wohnung des Auftraggebers oder zu Hause bei der Friseurin bzw. dem Friseur durchgeführt werden, bleiben sie nahezu völlig im Verborgenen. Die Aufdeckungswahrscheinlichkeit tendiert deshalb gegen Null. Entsprechend hoch ist der Anreiz, in die Schwarzarbeit auszuweichen. Daher ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Friseurdienstleistungen ausgesprochen elastisch auf Preisveränderungen reagiert. Aus den Erfahrungswerten, die im Rahmen des Modellversuchs mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Friseurdienstleistungen in Holland gemacht wurden, errechnet das Institut für Mittelstandsforschung Mannheim für Holland eine Preiselastizität von 2.<sup>24</sup>

In Ermangelung konkreter empirisch abgesicherter Preiselastizitätsraten für Friseurdienstleistungen in Deutschland werden analog zum Bauhandwerk auch für das Friseurhandwerk Alternativszenarien für vier unterschiedliche Preiselastizitäten der Nachfrage zwischen 1 und 2 durchgeführt, um die Nachfrage- und Beschäftigungseffekte eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes zu berechnen. Auch hier werden wieder die beiden Fälle der vollständigen Weitergabe (- 8,61 %) und Weitergabe der Preissenkung um die Hälfte (- 4,31 %) betrachtet.

Die Szenariovarianten zeigen, dass je nach unterstellter Preiselastizität und Weitergabe der Preisermäßigung mit einer zusätzlichen Nachfrage nach Friseurdienstleistungen zwischen 234 und 934 Mio. Euro gerechnet werden kann (vgl. Tabelle 5). Die Bandbreite bei den zusätzlichen Arbeitsplätzen liegt entsprechend bei knapp 9.000 als untere Grenze und gut 35.000 in der Spitze. Orientiert man sich an den Erfahrungswerten in Holland und betrachtet eine Preiselastizität der Nachfrage von 2 und eine Weitergabe der möglichen Preisermäßigung um die Hälfte als realistische Variante, so wird eine zusätzliche Nachfrage von rund 467 Mio. Euro (+8,6 %) und fast 18.000 neue Arbeitsplätze durch einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz im Friseurhandwerk generiert.

---

<sup>22</sup> Vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2009); Zentralverband des Deutschen Handwerks (2009a).

<sup>23</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 2.2.

<sup>24</sup> Vgl. v. Schuttenbach, L. und Hillenbrand, S. (2004), S. 57.

Tabelle 5: Nachfrage- und Beschäftigungseffekte durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz im Friseurgewerbe bei unterschiedlichen Preiselastizitäten

	$\mu = 1,0$		$\mu = 1,3$		$\mu = 1,5$		$\mu = 2,0$	
	Preissenkung		Preissenkung		Preissenkung		Preissenkung	
	8,61 %	4,31 %	8,61 %	4,31 %	8,61 %	4,31 %	8,61 %	4,31 %
zusätzliche Nachfrage (Mio. EUR)	466,7	233,6	607,0	303,5	699,2	349,6	933,4	467,2
zusätzliche Nachfrage (%)	+8,6	+4,3	+11,2	+5,6	+12,9	+6,5	+17,2	+8,6
zusätzliche Arbeitsplätze	17.792	8.896	23.141	11.571	26.655	13.328	35.584	17.792

*ifh Göttingen*

Quellen: Statistisches Bundesamt (2009a); derselbe (1996); Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2009); eigene Berechnungen

### 3.3.3 Gebäudereinigerhandwerk

Grundlage der Berechnungen der Nachfrage- und Beschäftigungseffekte im Gebäudereinigerhandwerk sind folgende Eckdaten (vgl. Übersicht 4):

Im Jahr 2007 wurden nach der Umsatzsteuerstatistik insgesamt 10,77 Mrd. Euro im Gebäudereinigergewerbe erzielt. Der weitaus größte Teil des Umsatzes entfällt auf gewerbliche und öffentliche Auftraggeber, private Kunden machen lediglich rund 15 % des Umsatzes aus.<sup>25</sup> Das entspricht 1,65 Mrd. Euro. Aufgrund der hohen Arbeitsintensität im Gebäudereinigerhandwerk und des relativ geringen Material- und Wareneinsatzes wären im Falle der Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes 90 % hiervon mehrwertsteuerbegünstigt (1,48 Mrd. Euro).<sup>26</sup>

2007 waren insgesamt rund 847.000 Personen im Gebäudereinigerhandwerk beschäftigt. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit waren davon lediglich knapp 383.000 und damit weniger als die Hälfte sozialversicherungspflichtig

<sup>25</sup> Nach der letzten Handwerkszählung beträgt der Umsatzanteil mit privaten Haushalten 15,3 %. Vgl. Statistisches Bundesamt (1996), S. 179.

<sup>26</sup> Die Wertschöpfungsquote bzw. Arbeitsintensität im Gebäudereinigerhandwerk beträgt 89,8 %. Vgl. Statistisches Bundesamt (2002), S. 47.

beschäftigt. Die Mehrzahl der Beschäftigten im Gebäudereinigerhandwerk sind sog. "Minijobber", die nur geringfügig bis zu einer Verdienstgrenze von 400 Euro im Monat tätig sind.<sup>27</sup> Entsprechend fällt der Umsatz pro Beschäftigten mit 12.715 Euro pro Jahr vergleichsweise gering aus.

Übersicht 4: Eckdaten im Gebäudereinigergewerbe (2007)

Gesamtumsatz im Gebäudereinigergewerbe	10,77 Mrd. €
Beschäftigte im Gebäudereinigergewerbe	847.000
Umsatz pro Beschäftigten p.a.	12.715 €
Vom Gesamtumsatz im Gebäudereinigergewerbe entfallen auf private Kunden	1,65 Mrd. €
hiervon entfallen auf Arbeitsleistungen (Anwendungsbereich ermäßigte MWSt. von 7 %)	1,48 Mrd. €

*ifh Göttingen*

Quellen: Statistisches Bundesamt (2009a); derselbe (1996); Bundesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks (2009); Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2009); eigene Berechnungen

Reinigungsleistungen in und an Gebäuden gehören bei privaten Haushalten zu den klassischen Dienstleistungen, die sehr häufig schwarz erbracht werden. Ähnlich wie bei den Friseuren ist das Entdeckungsrisiko sehr gering, zumal die Reinigung von Wohnungen „unter der Hand“ gesellschaftlich weitgehend akzeptiert ist und ein Unrechtsbewusstsein hierfür häufig fehlt. Aufgrund der starken Konkurrenz durch informell angebotene Reinigungsleistungen ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach entsprechenden Leistungen sehr elastisch auf Preisveränderungen reagiert.

Der Tabelle 6 können die Nachfrage- und Beschäftigungseffekte eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes im Gebäudereinigerhandwerk bei vier unterschiedlichen Preiselastizitäten der Nachfrage zwischen 1 und 2 bei jeweils vollständiger (-9,05 %) und halber (-4,53%) Weitergabe der Preisermäßigung entnommen werden. Je nach unterstellter Preiselastizität bewegt sich die zusätzliche Nachfrage für das Gebäudereinigerhandwerk in einer Größenordnung von 75 und knapp 300 Mio. Euro. Das entspricht einem Nachfragezuwachs von 4,5 % im ungünstigsten Fall und einem

<sup>27</sup> Das Gebäudereinigergewerbe gehört traditionell zu den Branchen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Teilzeitarbeitsplätzen und geringfügig Beschäftigten. Vgl. Bundesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks (2009), S. 1.

Plus von rund 18 % maximal. Damit korrespondieren zusätzliche Arbeitsplätze in einer Bandbreite von knapp 6.000 und gut 23.000. In der als realistisch anzusehenden Szenariovariante mit einer Preiselastizität von 1,5 und vollständiger Weitergabe der Preisermäßigung ergeben sich eine zusätzliche Nachfrage von ca. 224 Mio. Euro (+13,6 %) und gut 17.600 neue Arbeitsplätze.

Tabelle 6: Nachfrage- und Beschäftigungseffekte durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen im Gebäudereinigerhandwerk bei unterschiedlichen Preiselastizitäten

	$\mu = 1,0$		$\mu = 1,3$		$\mu = 1,5$		$\mu = 2,0$	
	Preissenkung		Preissenkung		Preissenkung		Preissenkung	
	9,05 %	4,53 %	9,05 %	4,53 %	9,05 %	4,53 %	9,05 %	4,53 %
zusätzliche Nachfrage (Mio. EUR)	149,3	74,7	194,7	97,4	224,4	112,2	298,6	149,3
zusätzliche Nachfrage (%)	+9,1	+4,5	+11,8	+5,9	+13,6	+6,8	+18,1	+9,1
zusätzliche Arbeitsplätze	11.742	5.871	15.313	7.657	17.648	8.824	23.484	11.742

*ifh Göttingen*

Quellen: Statistisches Bundesamt (2009a); derselbe (1996); Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2009); Bundesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks (2009); eigene Berechnungen

### 3.4 Eindämmung der Schattenwirtschaft

Im vorherigen Kapitelabschnitt sind die Nachfrage- und Beschäftigungseffekte des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in den betroffenen Handwerksbranchen mit Hilfe der Preiselastizität der Nachfrage bestimmt worden. Ergänzend dazu soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, wie viel Prozent des Schattenwirtschaftsvolumen in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich durch die Preissenkung in marktwirksame Nachfrage umgewandelt werden muss, um bestimmte Nachfrage- und Beschäftigungseffekte zu erreichen.

### 3.4.1 Bauhandwerk

Wie bereits zuvor erwähnt<sup>28</sup>, entfielen im Jahr 2007 knapp 19 % des gesamten Schattenwirtschaftsvolumen in Höhe von 349 Mrd. Euro auf Arbeiten im und am Haus. Das entspricht einem Betrag von gut 65 Mrd. Euro, der in diesem Tätigkeitsbereich am Markt vorbei "umgesetzt" wurde (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Nachfrage- und Beschäftigungseffekte durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen im Bauhandwerk bei unterschiedlicher Eindämmung der Schattenwirtschaft

geschätzter Umfang der Schattenwirtschaft im Jahr 2007	349 Mrd. €
davon betrifft unmittelbar den Baubereich (18,7 %)	65,26 Mrd. €
Gesamtumsatz im mehrwertsteuerbegünstigten Baubereich in 2007 (Wirtschaftszweig F.45.4)	34,34 Mrd. €
Beschäftigte in diesem Wirtschaftszweig im Jahr 2007	133.813
Umsatz pro Beschäftigten p.a.	83.550 €
Von den unterstellten ca. 65 Mrd. Euro Schattenwirtschaftsleistungen im Baubereich werden ....% für das Bauhandwerk nachfragewirksam:	Daraus resultieren rein rechnerisch ..... zusätzliche Arbeitsplätze im Bauhandwerk:
1 % ≙ 0,65 Mrd. €	+ 4.500
2 % ≙ 1,31 Mrd. €	+ 9.800
3 % ≙ 1,96 Mrd. €	+ 14.700
4 % ≙ 2,61 Mrd. €	+ 19.600
5 % ≙ 3,26 Mrd. €	+ 24.500

*ifh Göttingen*

Quellen: Statistisches Bundesamt (2009a); derselbe (2009b); derselbe (1996); Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (2008); Zentralverband des Deutschen Handwerks (2009a); Schneider, F. (2008); eigene Berechnungen

<sup>28</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.2.

Es ist realistischerweise davon auszugehen, dass durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Renovierungs- und Instandsetzungsleistungen im Wohnungsbau und die dadurch induzierte Preissenkung von etwa 6 % nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der unterstellten Schattenwirtschaftsleistungen von 65 Mrd. Euro in reguläre Marktnachfrage für das Bauhandwerk überführt werden kann. Der Tabelle 7 ist zu entnehmen, welche zusätzliche Nachfrage und Beschäftigung im Bauhandwerk generiert werden könnte, wenn zwischen 1 % und 5 % der Schattenwirtschaftsleistungen marktnachfragewirksam werden. Geht man bspw. von nur 2 % aus, so bedeutete dies einen Mehrumsatz für das Bauhandwerk von rund 1,3 Mrd. Euro und etwa 10.000 neue Arbeitsplätze. Werden die schattenwirtschaftlichen Aktivitäten in diesem Bereich stärker zurückgedrängt, fallen die Nachfrage- und Beschäftigungseffekte für das Bauhandwerk entsprechend höher aus. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Nachfrage- und Beschäftigungseffekte im Bauhandwerk nach dem Berechnungsansatz unterschiedlicher Preiselastizitäten der Nachfrage<sup>29</sup> sich etwa in einer ähnlichen Größenordnung bewegen wie hier bei dem Berechnungsansatz mit unterschiedlicher Eindämmung der Schattenwirtschaft.

### 3.4.2 Friseurhandwerk

Neben dem Bau- und Kfz-Bereich entfallen mit knapp 43 Mrd. Euro ein großer Teil der schattenwirtschaftlichen Aktivitäten auf Friseurdienstleistungen und Schönheitspflege. Demgegenüber wurde im Friseurgewerbe 2007 insgesamt nur rund 5,5 Mrd. Euro mehrwertsteuerpflichtiger Umsatz erzielt (vgl. Tabelle 8). Das Verhältnis zwischen regulär am Markt erzieltm Umsatz und Schattenwirtschaftsvolumen in diesem Bereich macht deutlich, wie groß die Bedeutung der Schattenwirtschaft bzw. Schwarzarbeit für das Friseurhandwerk ist.

Dazu kommt im Friseurgewerbe noch ein zweites Problem. Fast jeder dritte Friseursalon bleibt unterhalb der Grenze von 17.500 Euro Jahresumsatz, ab der die Betriebe erst mehrwertsteuerpflichtig werden (vgl. Abbildung 3).<sup>30</sup> Das heißt, eine große Zahl von Kleinbetrieben braucht also überhaupt keine Mehrwertsteuer abzuführen und kann entsprechend die Preise für den Kunden günstiger kalkulieren als die Betriebe, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen. Damit kommt es innerhalb

---

<sup>29</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitelabschnitt 3.3.1.

<sup>30</sup> Nach der Umsatzsteuerstatistik für das Jahr 2007 betrug die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Friseurbetriebe 51.835. Laut Handwerksrollenstatistik waren Ende 2007 aber insgesamt 74.081 Friseurbetriebe in die Handwerksrolle eingetragen. Vgl. Statistisches Bundesamt (2009a); derselbe (2002); Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks (2009); Zentralverband des Deutschen Handwerks (2009a).

des Friseurhandwerks zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der größeren mehrwertsteuerpflichtigen Betriebe.<sup>31</sup>

Tabelle 8: Nachfrage- und Beschäftigungseffekte durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen im Friseurhandwerk bei unterschiedlicher Eindämmung der Schattenwirtschaft

geschätzter Umfang der Schattenwirtschaft im Jahr 2007	349 Mrd. €
davon betrifft unmittelbar das Friseurgewerbe und die Schönheitspflege (12,2 %)	42,58 Mrd. €
Beschäftigte in diesem Wirtschaftszweig im Jahr 2007	208.534
Umsatz pro Beschäftigten p.a.	26.231 €
Von den unterstellten ca. 43 Mrd. Euro Schattenwirtschaftsleistungen im Bereich Frisieren und Schönheitspflege werden ....% für das Friseurhandwerk nachfragewirksam:	Daraus resultieren rein rechnerisch ..... zusätzliche Arbeitsplätze im Friseurhandwerk:
1 % ≙ 0,43 Mrd. €	+ 16.393
2 % ≙ 0,86 Mrd. €	+ 32.786
3 % ≙ 1,29 Mrd. €	+ 49.179
4 % ≙ 1,72 Mrd. €	+ 65.572
5 % ≙ 2,15 Mrd. €	+ 81.965

*ifh Göttingen*

Quellen: Statistisches Bundesamt (2009a); derselbe (1996); Zentralverband des Deutschen Handwerks (2009a); Schneider, F. (2008); eigene Berechnungen

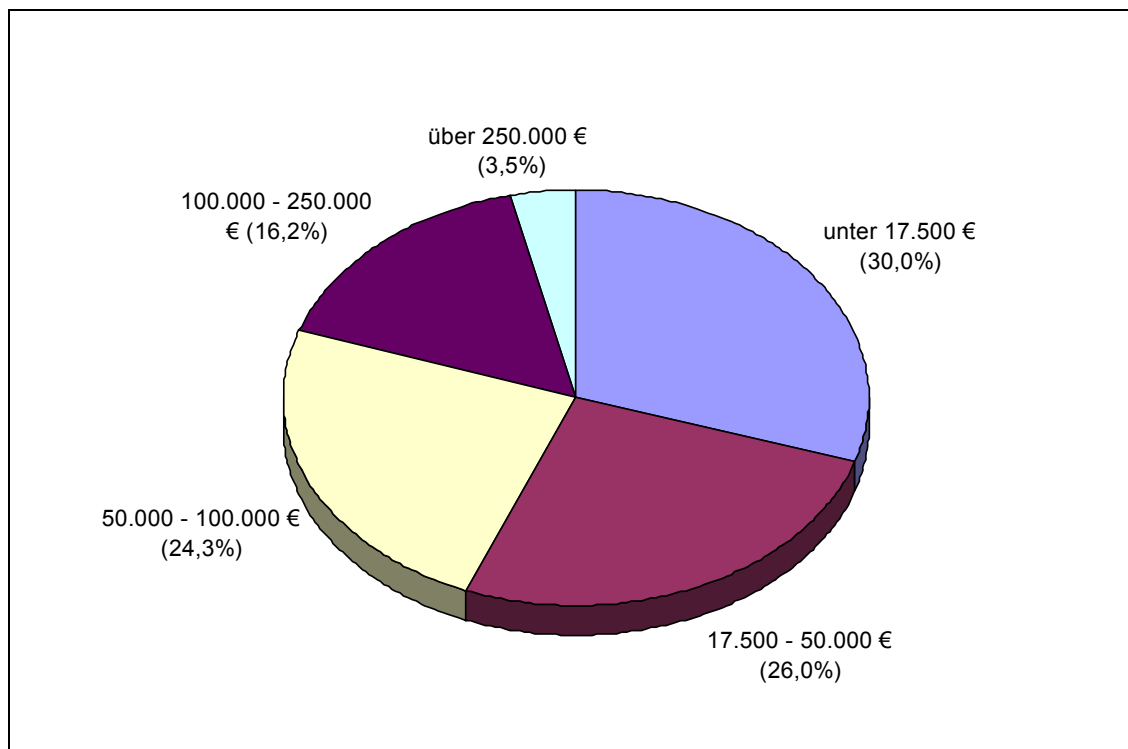
Ähnlich wie bei Renovierungs- und Instandhaltungsleistungen von Wohnungen dürften im Falle der Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auch bei Friseurdienstleistungen nur ein kleiner Teil der unterstellten Schattenwirtschaftsleistungen von 43 Mrd. Euro für das Friseurhandwerk nachfragewirksam werden, weil die mögliche Preissenkung in der Größenordnung von knapp 9 % nicht groß genug ist, um den Wettbewerbsvorteil der Schattenwirtschaft zu beseitigen. Zur Berech-

<sup>31</sup> Vgl. Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks (2009), S. 2f.



nung der Nachfrage- und Beschäftigungseffekte im Friseurhandwerk aufgrund der Eindämmung der Schattenwirtschaft ist unterstellt, dass zwischen 1 % und 5 % der Schattenwirtschaftsleistungen in diesem Bereich für die Friseurbetriebe nachfragewirksam werden (vgl. Tabelle 8). Geht man auch hier wieder realistischerweise von nur 2 % Nachfragesteigerung aus, so ergibt sich eine zusätzliche Nachfrage nach offiziellen Friseurleistungen von 860 Mio. Euro. Daraus resultieren rechnerisch knapp 33.000 neue Arbeitsplätze im Friseurhandwerk. Im Vergleich zum Berechnungsansatz mit unterschiedlichen Preiselastizitäten der Nachfrage fallen die Nachfrage- und Beschäftigungseffekte im Friseurhandwerk bei dem Berechnungsansatz mit unterschiedlicher Eindämmung der Schattenwirtschaft deutlich größer aus.<sup>32</sup>

Abbildung 3: Umsatz von Friseursalons nach Größenklassen (2007)



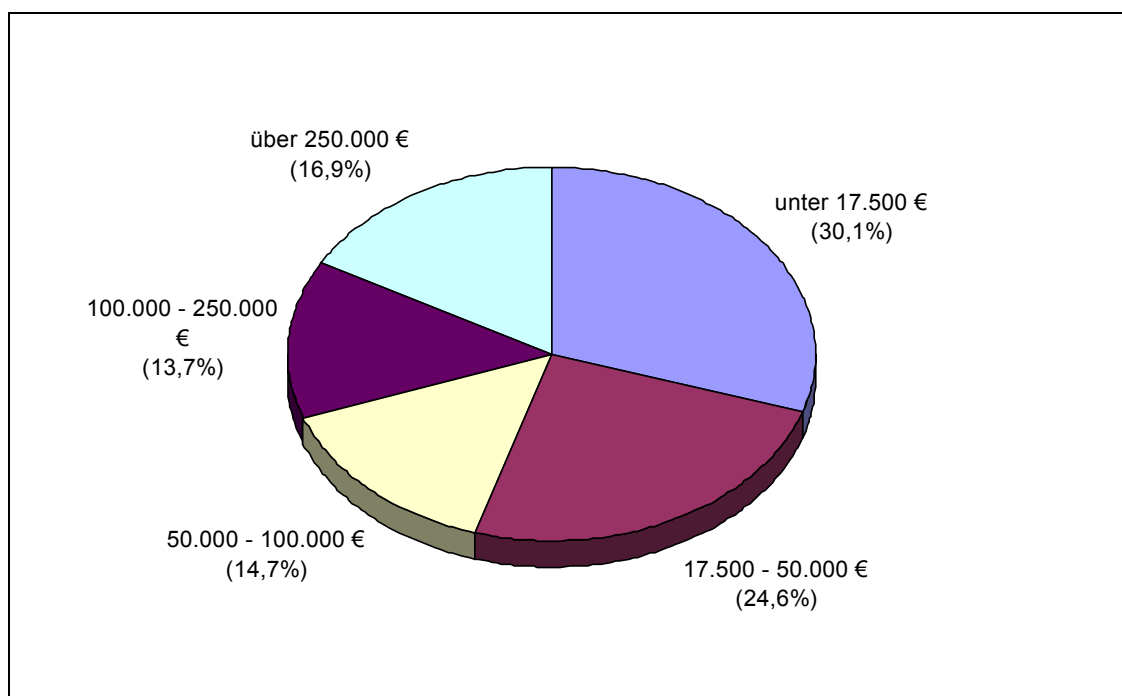
Quellen: Statistisches Bundesamt (2009a); Zentralverband des Deutschen Handwerks (2009a); eigene Berechnungen *ifh Göttingen*

Im Gebäudereinigerhandwerk lassen sich die Nachfrage- und Beschäftigungseffekte durch eine Eindämmung der Schattenwirtschaft nicht berechnen, da hinreichend genaue Angaben über die schattenwirtschaftlich erbrachten Leistungen in diesem Tätigkeitsbereich nicht vorliegen. Aber auch bei den Gebäudereinigern kommt es genau wie bei den Friseuren innerhalb des Zweiges zu Wettbewerbsverzerrungen,

<sup>32</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im Kapitelabschnitt 3.3.2.

weil rund 30 % aller Betriebe unter einem Jahresumsatz von 17.500 Euro bleiben und damit von der Mehrwertsteuer befreit sind (vgl. Abbildung 4). Damit können sie Reinigungsleistungen in Gebäuden preisgünstiger als ihre mehrwertsteuerpflichtigen Mitwettbewerber anbieten und erlangen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil. Die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Reinigungsleistungen in privaten Wohnungen würde für mehr Chancengleichheit im Wettbewerb innerhalb der Branche sorgen.

Abbildung 4: Umsatz im Wirtschaftszweig "Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar" nach Größenklassen (2007)

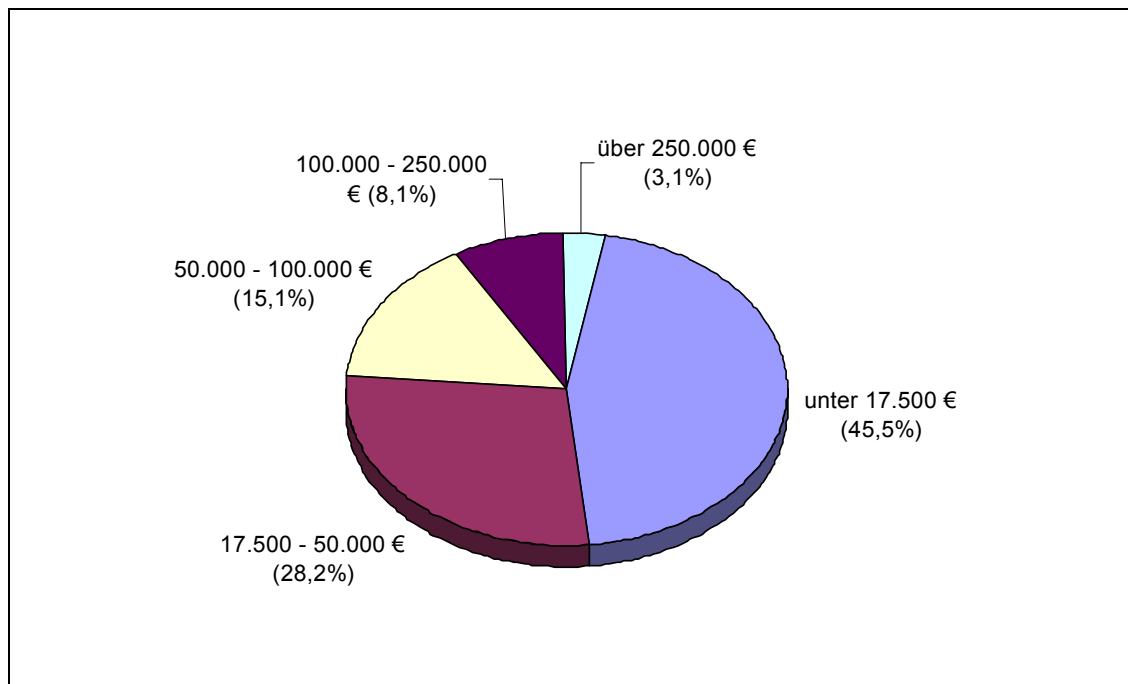


*ifh Göttingen*

Quellen: Statistisches Bundesamt (2009a); Zentralverband des Deutschen Handwerks (2009a); eigene Berechnungen

Noch stärker gilt das für das Schuhmacherhandwerk bei der „Reparatur von Schuhen und Lederwaren“. In diesem Wirtschaftszweig sind fast die Hälfte der Betriebe Kleinbetriebe mit einem Jahresumsatz unter 17.500 Euro (vgl. Abbildung 5). Weil sie von der Mehrwertsteuer befreit sind, können sie ihre Leistungen fast ein Fünftel billiger als die mehrwertsteuerpflichtigen Konkurrenzbetriebe anbieten. Auch hier würde die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für mehr Fairness im Wettbewerb sorgen.

Abbildung 5: Umsatz im Wirtschaftszweig "Reparatur von Schuhen und Lederwaren" nach Größenklassen (2007)



*ifh Göttingen*

Quellen: Statistisches Bundesamt (2009a); Zentralverband des Deutschen Handwerks (2009a); eigene Berechnungen

### 3.5 Steuermindereinnahmen

Durch die Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7 % auf die in der Richtlinie festgelegten handwerksrelevanten arbeitsintensiven Dienstleistungen kommt es nach Berechnungen des ifh Göttingen zu Steuermindereinnahmen bei der Mehrwertsteuer in Höhe von rund 1,43 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 9). Insgesamt wären durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen nur rund 4 % des handwerklichen Gesamtumsatzes steuerlich begünstigt.<sup>33</sup>

Den Berechnungen liegt die zuletzt verfügbare Umsatzsteuerstatistik für das Jahr 2007 zugrunde.<sup>34</sup> Da der ermäßigte Mehrwertsteuersatz nur auf Umsätze mit privaten Endabnehmern angewendet werden darf, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, wurden in den einzelnen Tätigkeitsbereichen nur die Umsätze mit privaten Endabnehmern berücksichtigt.

<sup>33</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitelabschnitt 3.1.

<sup>34</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2009a).

Tabelle 9: Umsatz<sup>1)</sup> des Handwerks mit privaten Endverbrauchern und Mehrwertsteuerzahllast<sup>2)</sup> (Daten 2007)

	Umsatz mit privaten Endabnehmern	Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuerbeträge	Abziehbare Vorsteuerbeträge bzw. -quoten <sup>3)</sup>	Umsatzsteuerzahllast bei 19 % MWSt.-Satz	Umsatzsteuerzahllast bei gespaltenem MWSt.-Satz <sup>4)</sup>	Steuerminder-einnahmen
	Mrd. €	Mrd. €	Mrd. € bzw. %	Mrd. €	Mrd. €	Mrd. €
F.45.4 Sonstiges Ausbaugewerbe <sup>5)</sup>	9,35	1,78	1,14 (63,8%)	0,64	-0,04	0,68
G.52.71 Rep. v. Schuhen u. Lederwaren <sup>6)</sup>	0,18	0,03	0,02 (53,6%)	0,01	0,00	0,01
G.52.74 Rep. v. Fahrrädern <sup>7)</sup>	0,03	0,01	0,01 (73,3%)	0,00	-0,01	0,01
K.74.70 Reinigung v. Gebäuden <sup>8)</sup>	1,65	0,31	0,09 (29,0%)	0,22	0,05	0,17
O.93.02 Friseurgewerbe <sup>9)</sup>	5,42	1,03	0,35 (33,9%)	0,68	0,12	0,56
<b>Gesamt</b>	<b>16,63</b>	<b>3,16</b>	<b>1,61</b>	<b>1,55</b>	<b>0,12</b>	<b>1,43</b>

ifh Göttingen

1) ohne Umsatzsteuer; 2) Umsatzsteuervorauszahlung der Unternehmen; 3) Vorsteuerquote: Anteil der abziehbaren Vorsteuer an der zu zahlenden Umsatzsteuer; 4) 7 % MWSt. auf die Arbeitsleistung. Auf den Material- und Wareneinsatz sowie den Handel mit Fremdwaren wird weiterhin der Regelsteuersatz von z.Zt. 19 % erhoben. Bei den Berechnungen wurden folgende Wertschöpfungsquoten (Arbeitsintensität) zugrunde gelegt: Baugewerbe 60 %, Rep. v. Schuhen u. Lederwaren 72,3 %, Rep. v. Fahrrädern 45,9 %, Reinigung v. Gebäuden 89,8 %, Friseurgewerbe 85,5 %; 5) Renovierung u. Instandsetzung v. Privatwohnungen; unterstellter Umsatzanteil mit Bestandsgebäuden: 60 %; Umsatzanteil mit privaten Haushalten: 45,4 %; 6) Umsatzanteil mit privaten Haushalten: 95,4 %; 7) Umsatzanteil mit privaten Haushalten: 68,2 %; 8) Umsatzanteil mit privaten Haushalten: 15,3 %; 9) Umsatzanteil mit privaten Haushalten: 99,1 %.

Quellen: Statistisches Bundesamt (2009a); derselbe (2002); derselbe (1996); eigene Berechnungen

Insgesamt belief sich der Umsatz des Handwerks mit Privaten in den relevanten Wirtschaftszweigen 2007 auf 16,63 Mrd. Euro. Vom Umsatzvolumen her mit Abstand am bedeutendsten ist dabei mit 9,35 Mrd. Euro der für Renovierung und Instandsetzung von Privatwohnungen relevante Wirtschaftszweig "Sonstiges Ausbaugewerbe". Danach folgen mit 5,42 Mrd. Euro Umsatz das Friseurgewerbe und mit einigem Abstand die "Reinigung von Gebäuden" (1,65 Mrd. Euro). Die "Reparatur von Schuhen und Lederwaren" sowie die "Reparatur von Fahrrädern" sind von der wirtschaftlichen Bedeutung zu vernachlässigen.

Da der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % nur auf Arbeitsleistungen anzuwenden ist und für die Vorleistungen (Material und Wareneinsatz, Verkäufe) nach wie vor der Normalsatz von 19 % gilt, sind für eine Berechnung der potenziellen Steuermindereinnahmen die Wertschöpfungsquoten bzw. Arbeitsintensitäten in den jeweiligen Wirtschaftszweigen zu berücksichtigen. Bei den Berechnungen wurde von folgenden Arbeitsintensitäten (Anteil der Arbeitsleistung am Umsatz) ausgegangen:<sup>35</sup>

– Baugewerbe:	60 %
– Friseurgewerbe:	85,5 %
– Gebäudereinigung:	89,8 %
– Reparatur von Schuhen und Lederwaren:	72,3 %
– Reparatur von Fahrrädern:	45,9 %

Unter Berücksichtigung der Vorsteuerquoten in den jeweiligen Wirtschaftszweigen ergeben sich folgende Mindereinnahmen bei der Mehrwertsteuer, wenn der ermäßigte Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen eingeführt wird:

– Baugewerbe:	680 Mio. Euro
– Friseurgewerbe:	560 Mio. Euro
– Gebäudereinigung:	170 Mio. Euro

Die Steuerausfälle bei der "Reparatur von Schuhen und Lederwaren" und der "Reparatur von Fahrrädern" fallen mit jeweils 10 Mio. Euro kaum ins Gewicht. Insgesamt betragen die Steuermindereinnahmen 1,43 Mrd. Euro. Setzt man diesen

---

<sup>35</sup> Die Arbeitsintensitäten in den einzelnen Wirtschaftszweigen wurden auf Basis der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im Handwerk für 1998 errechnet. Aktuellere Zahlen liegen leider nicht vor, da die Kostenstrukturstatistik im Handwerk eingestellt wurde. Vgl. Statistisches Bundesamt (2002), S. 16ff.

Betrag einmal ins Verhältnis zu dem gesamten Mehrwertsteueraufkommen im Jahr 2007 von 128 Mrd. Euro,<sup>36</sup> so macht der Fehlbetrag gerade einmal 1,1 % aus.

Den Steuermindereinnahmen bei der Mehrwertsteuer in der ersten Runde stehen allerdings aufgrund der hierdurch ausgelösten positiven Beschäftigungseffekte und der dadurch neu geschaffenen Einkommen bereits in der zweiten Runde Steuer-mehreinnahmen und Einsparungen an anderer Stelle gegenüber, die die Steuer-ausfälle teilweise wieder kompensieren. In welchem Umfang die Steuerminderein-nahmen bei der Mehrwertsteuer durch die Einführung des ermäßigten Mehr-wertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen letztlich durch Steuermehr-einnahmen aufgrund der zusätzlichen Beschäftigung kompensiert werden, hängt davon ab, wie stark die hierdurch ausgelösten Beschäftigungseffekte ausfallen. Das lässt sich nur schwer vorhersagen, weil das Ergebnis unter anderem maßgeblich davon abhängt, in welchem Umfang die Betriebe die Preisermäßigung weitergeben und wie hoch die Einsparungen des Staates an Transferzahlungen durch die zusätzliche Beschäftigung ausfallen.

Das Institut für Mittelstandsforschung in Mannheim hat in seiner Untersuchung über den ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive und konsumnahe Dienst-leistungen Modellberechnungen über die Kosten der Maßnahme über mehrere Perioden durchgeführt.<sup>37</sup> Danach fällt die Einführung der ermäßigten Mehr-wertsteuer auf arbeitsintensive Dienstleistungen im günstigsten Fall nahezu haus-haltsneutral aus. Dem Staatshaushalt entstehen keine gravierenden Zusatzbelas-tungen. Im worst case beträgt die Selbstfinanzierungsquote gut ein Drittel.<sup>38</sup>

---

<sup>36</sup> Das kassenmäßige Steueraufkommen der Mehrwertsteuer betrug im Jahr 2007 rund 128 Mrd. Euro, davon entfielen etwa 15 Mrd. Euro auf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz. Vgl. Statistisches Bundesamt (2009a).

<sup>37</sup> Vgl. v. Schuttenbach, L. und Hillenbrand, S. (2004).

<sup>38</sup> Vgl. ebenda, S. 44f.

#### **4. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen versus Handwerkerbonus**

Es liegt nahe, eine vergleichende Bewertung zum sogenannten "Handwerkerbonus" anzustellen. Seit dem ersten 1. Januar 2009 können 20 % von max. 6.000 Euro für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten in privaten Haushalten als Bonus von der Steuerschuld abgezogen werden, also bis zu 1.200 Euro pro Jahr und Haushalt. Begünstigt sind Handwerkerleistungen in und an bestehenden Gebäuden; Neubaumaßnahmen sind dagegen ausgeschlossen. Dabei betrifft der Handwerkerbonus nur die Arbeitskosten; Materialkosten sind nicht begünstigt.<sup>39</sup> Der Handwerkerbonus entspricht in etwa dem Tätigkeitsbereich "Renovierung und Instandsetzung von Privatwohnungen" beim ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen, ist allerdings etwas weiter gefasst.<sup>40</sup> Die anderen Tätigkeitsbereiche des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes (Friseurdienstleistungen, Reinigungsleistungen in privaten Wohnungen, Reparatur von Schuhen und Lederwaren sowie von Fahrrädern) werden vom Handwerkerbonus dagegen nicht berücksichtigt.

Während durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen grundsätzlich alle Konsumenten in den betreffenden Tätigkeitsbereichen profitieren, ist beim Handwerkerbonus der Kreis der Begünstigten von vornherein auf die Erwerbstätigen, die Steuern zahlen bzw. gegenüber dem Finanzamt Steuerschuldner sind, begrenzt. Darüber hinaus ist die Förderung durch den Handwerkerbonus mit max. 1.200 Euro pro Jahr nach oben hin gedeckelt. Vom ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen kann man demgegenüber – einen entsprechenden Umsatz vorausgesetzt – theoretisch unbegrenzt profitieren.

Die Frage, ob das Handwerk bzw. die Verbraucher stärker vom Handwerkerbonus oder vom ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen profitieren und die Frage, durch welche der beiden Maßnahmen größere Nachfrage- und Beschäftigungseffekte ausgelöst werden, lässt sich pauschal nicht beantworten. Vielmehr muss man für eine Beurteilung auf den Einzelfall abstellen. Das sollen die nachfolgenden Beispielfälle demonstrieren.

---

<sup>39</sup> Vgl. Zentralverband des Deutschen Handwerks (2009b).

<sup>40</sup> So werden bspw. beim Handwerkerbonus auch die "Reparatur und Wartung von Haushaltsgeräten" sowie die Gebühren für Schornsteinfeger begünstigt.

**Beispielfall 1:**

Ein Steuerpflichtiger hat im Jahr 2009 Ausgaben für die Renovierung und Modernisierung seiner Wohnung in Höhe von 5.000 Euro netto. Davon entfallen 60 % bzw. 3.000 Euro auf Arbeitskosten und der Rest von 40 % bzw. 2.000 Euro auf Material und Waren.

<b>Handwerkerbonus</b>		<b>Ermäßigter Mehrwertsteuersatz</b>	
Gesamtkosten (Netto)	5.000 €	Arbeitskosten	3.000 €
zzgl. 19 % MWSt.	<u>950 €</u>	zzgl. 7 % MWSt.	210 €
	<b>5.950 €</b>		
abzgl. Handwerkerbonus (20 % von 3.000 €)	600 €	Materialkosten	2.000 €
		zzgl. 19 % MWSt.	380 €
<b>Tatsächliche Kosten</b>	<b>5.350 €</b>	<b>Gesamtkosten (brutto)</b>	<b>5.590 €</b>
Preisvorteil	600 € (10,1 %)	Preisvorteil	360 € (6,1 %)

In diesem Beispielfall wirkt sich der Handwerkerbonus günstiger aus als der ermäßigte Mehrwertsteuersatz. Nach Abzug des Steuerbonus sind die tatsächlichen Kosten für den Konsumenten um insgesamt 240 Euro niedriger als beim ermäßigten Mehrwertsteuersatz.

**Beispielfall 2:**

Ein Steuerpflichtiger hat im Jahr 2009 Ausgaben für die Renovierung und Modernisierung seiner Wohnung in Höhe 10.000 Euro netto. Davon entfallen 60 % bzw. 6.000 Euro auf Arbeitskosten und der Rest von 40 % bzw. 4.000 Euro auf Material und Waren.

<b>Handwerkerbonus</b>		<b>Ermäßigter Mehrwertsteuersatz</b>	
Gesamtkosten (Netto)	10.000 €	Arbeitskosten	6.000 €
zzgl. 19 % MWSt.	<u>1.900 €</u>	zzgl. 7 % MWSt.	420 €
	<b>11.900 €</b>		
abzgl. Handwerkerbonus (20 % von 6.000 €)	1.200 €	Materialkosten	4.000 €
		zzgl. 19 % MWSt.	760 €
<b>Tatsächliche Kosten</b>	<b>10.700 €</b>	<b>Gesamtkosten (brutto)</b>	<b>11.180 €</b>
Preisvorteil	1.200 € (10,1 %)	Preisvorteil	720 € (6,1 %)

Auch in diesem Beispielfall wirkt sich der Handwerkerbonus günstiger aus als der ermäßigte Mehrwertsteuersatz. Nach Abzug des Steuerbonus sind die tatsächlichen Kosten für den Konsumenten um insgesamt 480 Euro niedriger als beim ermäßigten Mehrwertsteuersatz.



**Beispielfall 3:**  
 Ein Steuerpflichtiger hat im Jahr 2009 Ausgaben für die Renovierung und Modernisierung seiner Wohnung in Höhe von 20.000 Euro netto. Davon entfallen 60 % bzw. 12.000 Euro auf Arbeitskosten und der Rest von 40 % bzw. 8.000 Euro auf Material und Waren.

<b>Handwerkerbonus</b>		<b>Ermäßigter Mehrwertsteuersatz</b>	
Gesamtkosten (Netto)	20.000 €	Arbeitskosten	12.000 €
zzgl. 19 % MWSt.	<u>3.800 €</u>	zzgl. 7 % MWSt.	840 €
	<b>23.800 €</b>		
abzgl. Handwerkerbonus (20 % von 6.000 €)	1.200 €	Materialkosten	8.000 €
		zzgl. 19 % MWSt.	1.520 €
<b>Tatsächliche Kosten</b>	<b>22.600 €</b>	<b>Gesamtkosten (brutto)</b>	<b>22.360 €</b>
Preisvorteil	1.200 € (5,0 %)	Preisvorteil	1.440 € (6,1 %)

Im Beispielfall 3 wirkt sich dagegen der ermäßigte Mehrwertsteuersatz günstiger aus als der Handwerkerbonus. Die tatsächlichen Kosten für den Verbraucher sind insgesamt um 240 Euro niedriger als beim Handwerkerbonus.

**Beispielfall 4:**  
 Ein Steuerpflichtiger hat im Jahr 2009 Ausgaben für die Renovierung und Modernisierung seiner Wohnung in Höhe von 30.000 Euro netto. Davon entfallen 60 % bzw. ....Euro auf Arbeitskosten und der Rest von 40 % bzw Euro auf Material und Waren.

<b>Handwerkerbonus</b>		<b>Ermäßigter Mehrwertsteuersatz</b>	
Gesamtkosten (Netto)	30.000 €	Arbeitskosten	18.000 €
zzgl. 19 % MWSt.	<u>5.700 €</u>	zzgl. 7 % MWSt.	1.260 €
	<b>35.700 €</b>		
abzgl. Handwerkerbonus (20 % von 6.000 €)	1.200 €	Materialkosten	12.000 €
		zzgl. 19 % MWSt.	2.280 €
<b>Tatsächliche Kosten</b>	<b>34.500 €</b>	<b>Gesamtkosten (brutto)</b>	<b>33.540 €</b>
Preisvorteil	1.200 € (3,4 %)	Preisvorteil	2.160 € (6,1 %)

Auch im Beispielfall 4 wirkt sich der ermäßigte Mehrwertsteuersatz günstiger aus als der Handwerkerbonus. Die tatsächlichen Kosten für den Verbraucher sind insgesamt um 960 Euro niedriger als beim Handwerkerbonus.

Aus den Beispielfällen geht hervor, dass sich der Handwerkerbonus bei Renovierungs- und Modernisierungskosten bis zu einem Betrag von knapp 17.000 Euro (davon 60 % Arbeitskosten) immer günstiger auswirkt als der ermäßigte Mehrwertsteuersatz, d.h. der Preisvorteil ist stets größer als 6,1 %. Erst oberhalb von rund 17.000 Euro ist der Einspareffekt bei der ermäßigten Mehrwertsteuer absolut und relativ stets größer als beim Handwerkerbonus.

Generell liegt der Vorteil des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen gegenüber dem Handwerkerbonus darin, dass die Begünstigung nicht einseitig nur auf die Steuerzahler begrenzt ist, sondern grundsätzlich alle in den Genuss der Preisermäßigung kommen können, sofern sie Leistungen in den betreffenden Tätigkeitsbereichen in Anspruch nehmen. Insoweit erweist sich der ermäßigte Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen gegenüber dem Handwerkerbonus als "gerechter". Ein weiterer Pluspunkt des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes ist, dass dadurch auch bei anderen arbeitsintensiven Tätigkeitsbereichen außerhalb der Wohnungsrenovierung Preisermäßigungen ermöglicht werden.

## 5. Zusammenfassung der Ergebnisse und Fazit

Der Europäische Rat hat im Mai 2009 eine Richtlinie beschlossen, nach der es allen Mitgliedsstaaten der EU freisteht, dauerhaft ermäßigte Mehrwertsteuersätze auf bestimmte lokal erbrachte arbeitsintensive Dienstleistungen, bei denen keine Gefahr von Wettbewerbsverzerrung zwischen Dienstleistungserbringern in verschiedenen Mitgliedsstaaten besteht, anzuwenden. Derzeit machen bereits 18 der 27 EU-Mitgliedsstaaten von der Maßnahme Gebrauch. Deutschland lehnt die Maßnahme hauptsächlich aus fiskalpolitischen Gründen nach wie vor ab und will, Verlautbarungen des Bundesfinanzministers zufolge, trotz der weitgehend positiven Erfahrungen anderer Mitgliedsstaaten auch künftig keine ermäßigten Mehrwertsteuersätze für arbeitsintensive Dienstleistungen zulassen. Damit bleibt die uneinheitliche Anwendung dieses Instruments innerhalb der EU bestehen, und das angestrebte Ziel einer Harmonisierung und Vereinfachung des europäischen Mehrwertsteuerrechts<sup>41</sup> wird insbesondere bei der Anwendung der ermäßigten Steuersätze geradezu konterkariert: Die Ausnahmetatbestände sind durch die Richtlinie noch erheblich ausgeweitet und bis auf weiteres festgeschrieben worden. Die unterschiedlichen Regelungen und Ausgestaltungen des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen in den einzelnen Mitgliedsländern haben das europäische Mehrwertsteuerrecht damit insgesamt unübersichtlicher und komplexer gemacht.<sup>42</sup>

Man mag beklagen, dass es bisher nicht gelungen ist, die vielen Ausnahmeregelungen im europäischen Mehrwertsteuerrecht zu beseitigen. Tatsache ist aber, dass dadurch gegenwärtig den Mitgliedsstaaten ein großer Spielraum zugestanden wird, der auch reichlich genutzt wird. Das betrifft insbesondere die Befreiungen und Ausnahmeregelungen sowie die Reichweite des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes.<sup>43</sup> Das Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler hat in einer Stellungnahme unlängst darauf hingewiesen, dass in Deutschland zahlreiche europarechtlich zulässige Anwendungen des ermäßigten Steuersatzes nicht genutzt werden.<sup>44</sup> Auch beim ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen nimmt Deutschland eine Option zu Gunsten arbeitsintensiver Wirtschaftszweige nicht wahr.

Die Beantwortung der Frage, ob der ermäßigte Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen ein geeignetes und sinnvolles ökonomisches Mittel ist, hängt in erster Linie davon ab, ob und inwieweit die damit verbundenen Ziele reali-

---

<sup>41</sup> Der EG-Vertrag sieht in Art. 93 ausdrücklich ein Harmonisierungsgebot für indirekte Steuern vor, da diese ein unmittelbares Hindernis für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr darstellen und somit zu Wettbewerbsverzerrungen führen können.

<sup>42</sup> Vgl. Zipfel, F. (2009), S. 10.

<sup>43</sup> Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2009)

<sup>44</sup> Vgl. Werner, G. (2009)

siert werden können: Schaffung von mehr Nachfrage in den begünstigten Dienstleistungsbereichen und somit neuer Arbeitsplätze. Zugleich besteht die Erwartung, die Schattenwirtschaft in den betreffenden Bereichen merklich einzudämmen. Daneben sollten die "Kosten" der Maßnahme in Form von Steuerausfällen bzw. Steuermindereinnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichbaren Beschäftigungseffekten stehen. Hierzu hat die Untersuchung folgende Ergebnisse gebracht:

- Die Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in den in der Richtlinie festgelegten arbeitsintensiven Dienstleistungsbereichen würde eine **deutliche Preisreduzierung bei den Handwerksbetrieben** ermöglichen, die je nach Tätigkeitsbereich bzw. Branche zwischen 6 % (Renovierung und Instandsetzung von Privatwohnungen) und 9 % (Friseurdienstleistungen, Reinigung von Fenstern und Gebäuden) liegt. Durch die Veränderung der relativen Preise wird die Markt- und Wettbewerbsposition des Handwerks vor allem gegenüber der Schattenwirtschaft bzw. Schwarzarbeit gestärkt. Zwar bleibt der Kostenvorteil der Schwarzarbeit gegenüber der regulären Arbeit bestehen, er verringert sich aber merklich. Hierzu trägt insbesondere der psychologische Effekt des um 12-Prozentpunkte deutlich reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf den Rechnungen bei.
- Durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen werden je nach unterstellter Preiselastizität der Nachfrage **erhebliche positive Nachfrage- und Beschäftigungseffekte in den betroffenen Handwerksbranchen** ausgelöst. So ist nach Berechnungen des ifh Göttingen allein im *Friseurhandwerk* mit 9.000 bis 35.000 neuen Arbeitsplätzen zu rechnen. Im *Gebäude-reinigerhandwerk* könnten rund 6.000 bis 23.000 und im *Bauhandwerk* rund 4.000 bis 14.000 zusätzliche Arbeitsplätze generiert werden. Für das Handwerk insgesamt sind realistischerweise **rund 50.000 neue Arbeitsplätze** zu erwarten. Die zusätzliche Nachfrage nach arbeitsintensiven Handwerksdienstleistungen ist auf ca. 1,5 Mrd. Euro zu veranschlagen.
- Aktuelle Untersuchungen zufolge **betreffen knapp ein Drittel aller schattenwirtschaftlichen Aktivitäten in Deutschland Arbeiten im und am Haus sowie Friseurleistungen, zusammen rund 107 Mrd. Euro**. Beide Bereiche würden durch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz begünstigt. Wenn man unterstellt, dass nur 2 % (3 %) dieses schattenwirtschaftlichen Volumens durch die Preisreduzierung infolge der Mehrwertsteuersenkung für das Handwerk nachfragewirksam und damit in die offizielle Wirtschaft überführt würde, hätte man **über 2 Mrd. Euro (3 Mrd. Euro) zusätzliche Nachfrage für das Bau- und Friseurhandwerk** generiert. Dadurch könnten **rund 43.000 (64.000) neue Arbeitsplätze** geschaffen werden.
- Durch die Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7 % auf die in der Richtlinie festgelegten handwerksrelevanten arbeitsintensiven Dienstleistungsbereiche (ohne Gastronomie- und häusliche Pflegeleistungen) kommt es

zu **Mindereinnahmen bei der Mehrwertsteuer von ca. 1,43 Mrd. Euro**. Tatsächlich dürften die "Kosten" jedoch wesentlich geringer ausfallen, weil sich die Maßnahme durch die dadurch zusätzlich geschaffene Nachfrage und Beschäftigung teilweise selbst finanziert (Selbstfinanzierungseffekt). Damit wird das bisher von der Bundesregierung gegen diese Maßnahme hauptsächlich vorgebrachte Kostenargument relativiert und erscheint wenig überzeugend. Verglichen mit den Finanzhilfen für die erst kürzlich beschlossenen Konjunkturpakete infolge der Wirtschaftskrise und den ursprünglich zugesagten Unterstützungszahlungen für Opel im Zusammenhang mit dem geplanten Verkauf an Magna erscheint der Finanzaufwand für den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen geradezu bescheiden.

### **Fazit:**

Aufgrund der obigen Ergebnisse fällt die Beurteilung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen insgesamt positiv aus. Vor allem folgende Argumente sprechen für die Anwendung der Maßnahme:

- (1) Durch die deutliche Reduzierung der Mehrwertsteuer von 19 % auf 7 % werden die Überwälzungsprobleme bei der Mehrwertsteuer bei arbeitsintensiven Dienstleistungen ganz generell erheblich verringert. Dadurch kommt es zu einem Abbau von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten arbeitsintensiver Produktionsweisen und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit arbeitsintensiver Betriebe insbesondere gegenüber der Schattenwirtschaft.
- (2) Durch die ermäßigte Mehrwertsteuer auf arbeitsintensive Dienstleistungen ist mit erheblichen positiven Nachfrage- und Beschäftigungseffekten im Handwerk bei relativ geringen "Kosten" der Maßnahme in Form von Steuerausfällen bzw. Steuermindereinnahmen zu rechnen. Durch den zu erwartenden Selbstfinanzierungseffekt aufgrund der Multiplikatorwirkungen dürften sich die (Netto-)Kosten der Maßnahme weiter deutlich reduzieren.
- (3) Insbesondere effizienztheoretische Überlegungen sprechen für einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen, die leicht durch Eigen- oder Schwarzarbeit ersetzt werden können. Denn dadurch wird der Steuerkeil verringert, der den Preis arbeitsintensiver Dienstleistungen erhöht und so maßgeblich dazu beiträgt, dass ein großer Teil dieser Leistungen nicht über den Markt bezogen, sondern schwarz oder in Eigenleistung erbracht wird. Auch wenn der Kostenvorteil der Schwarzarbeit bestehen bleibt, darf der psychologische Effekt einer deutlichen Mehrwertsteuersenkung von 19 % auf 7 % nicht unterschätzt werden. Das gilt in ganz besonderem Maße für Bauleistungen, bei denen ein hoher Mehrwertsteuerbetrag auf der Rechnung "abschreckend" wirkt, zumal es sich hier häufig um stattliche Beträge handelt.

- (4) Eine ermäßigte Mehrwertsteuer auf arbeitsintensive Dienstleistungen wäre eine ideale Ergänzung des bestehenden "Handwerkerbonus", weil dadurch bei Renovierungs- und Modernisierungsleistungen für Häuser bzw. Wohnungen im Bestand der Anreiz für private Haushalte noch einmal deutlich erhöht würde, die Leistungen regulär über den Markt zu beziehen und nicht in die Schattenwirtschaft auszuweichen.
- (5) Aufgrund der großen Zahl der mehrwertsteuerbefreiten Kleinunternehmen in den von der Mehrwertsteuerermäßigung betroffenen Tätigkeitsbereichen würde die Einführung eines ermäßigten Steuersatzes die faktische Marktsplaltung in den betreffenden Branchen und die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen weitgehend beseitigen. Dadurch würde ein fairer Wettbewerb zwischen den Unternehmen in den jeweiligen Branchen ermöglicht.
- (6) Durch die Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen in Deutschland werden Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Handwerksbetriebe in grenznahen Regionen vermieden, da die meisten Anrainerstaaten diese Regelung bereits seit Jahren anwenden.
- (7) Auch wenn ein robuster Nachweis nicht erbracht werden kann, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ermäßigung der Mehrwertsteuer und einer Zunahme der Beschäftigung bzw. Abnahme der Schattenwirtschaft besteht, sprechen doch die überwiegend positiven Erfahrungen der Teilnehmerländer am EU-Feldversuch dafür, die Option des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen auch in Deutschland zu nutzen. Dies umso mehr, als alle Mitgliedsländer, die die Maßnahme bereits anwenden, diese auch weiterhin beibehalten wollen.
- (8) Bei der Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen würde es sich keineswegs um eine "Lex Handwerk" handeln, also eine Regelung, die einseitig und in erheblichem Umfang nur den Wirtschaftsbereich Handwerk begünstigt. Durch die enge Abgrenzung der begünstigten Tätigkeitsbereiche wäre mit rund 4% nur ein relativ kleiner Teil des handwerklichen Gesamtumsatzes überhaupt von der Regelung betroffen.

Zusammenfassend lässt sich als Resümee festhalten, dass die Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf die in der EU-Richtlinie festgelegten arbeitsintensiven Dienstleistungen positiv zu beurteilen ist, weil damit einer drohenden weiteren Verlagerung der Nachfrage dieser sehr arbeitsintensiven und damit stark schwarzarbeitsgefährdeten Tätigkeitsbereiche in die Schattenwirtschaft in Kombination mit dem schon bestehenden "Handwerkerbonus" wirkungsvoll entgegengewirkt werden kann. Zudem ist die Maßnahme mit durchaus vertretbaren Kosten verbunden, weil sich in der Einführungsphase die Mehrwertsteuerausfälle in Grenzen halten und sich die Maßnahme in der zweiten und den weiteren Runden aufgrund der

zu erwartenden positiven Einkommens- und Beschäftigungseffekte weitgehend selbst finanzieren dürfte. Schließlich führt eine uneinheitliche Anwendung dieses Instruments in den EU-Mitgliedsstaaten zu einer weiteren Zersplitterung des europäischen Mehrwertsteuerrechts mit der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen in grenznahen Regionen.

## Anhang

Tabelle A 1: Mehrwertsteuersätze in der EU (Stand Januar 2009)

	<b>Normalsatz</b>	<b>ermäßigte(r) Steuersatz(e)</b>	<b>Teilnahme Feldversuch</b>
Dänemark	25	-	nein
Schweden	25	6 / 12	nein
Finnland	22	8 / 17	nein
Polen	22	3 / 7	ja (7)
Belgien	21	6 / 12	ja (6)
Lettland	21	10	ja (10)
Irland	21,5	4,8 / 13,5	ja (13,5)
Österreich	20	10	nein
Italien	20	4 / 10	ja (10)
Portugal	20	5 / 12	ja (5)
Ungarn	20	5	nein
Bulgarien	20	7	nein
Slowenien	20	8,5	ja (8,5)
Frankreich	19,6	2,1 / 5,5	ja (5,5)
Deutschland	19	7	nein
Niederlande	19	6	ja (6)
Griechenland	19	4,5 / 9	ja (9)
Tschechien	19	9	ja (9)
Slowakische Rep.	19	10	nein
Litauen	19	5 / 9	nein
Rumänien	19	9	nein
Estland	18	5	nein
Malta	18	5	nein
Spanien	16	4 / 7	ja (7)
England	15	5	nein
Zypern	15	5 / 8	nein
Luxemburg	15	3 / 6 / 12	ja (6)



**Tabelle A 2: BESTEUERUNG VON ARBEITSINTENSIVEN DIENSTLEISTUNGEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN  
(ANHANG IV DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)**

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK
<b>ANHANG IV Liste der Dienstleistungen gemäß Artikel 106 Richtlinie 2006/112/EG</b>																											
<b>1. Kleine Reparaturdienstleistungen betreffend:</b>																											
a) Fahrräder	6	20	19	25	19	18	9	16	19,6	13,5	20	15	21	19	6	20	18	6	20	7	20	19	20	19	22	25	15
b) Schuhe und Lederwaren	6	20	19	25	19	18	9	16	19,6	13,5	20	15	21	19	6	20	18	6	20	7	20	19	20	19	22	25	15
c) Kleidung und Haushaltswäsche (*)	6	20	19	25	19	18	9	16	19,6	13,5	20	15	21	19	6	20	18	6	20	7	20	19	20	19	22	25	15
<b>2. Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen (**)</b>	6 <sup>1</sup>	20	9	25	19	18	9 <sup>3</sup>	7 <sup>2</sup>	5,5 <sup>4</sup>	13,5	10	15	10	19	15	20	18	6 <sup>5</sup>	20	7	5	19	8,5 <sup>6</sup>	19	22	25	5 <sup>7</sup>
<b>3. Reinigung von Fenstern und Reinigung in privaten Haushalten</b>	21	20	9	25	19	18	19	16	5,5	13,5	20	15	21	19	6	20	18	19	20	22	20	19	20	19	22	25	15
<b>4. Häusliche Pflegedienste (****)</b>	21	20	9	25	19	18	9	16	5,5	[ex]	[ex]	15	21	19	[ex] 15	20	18	19	20	22	5	19	20	19	22	25	15
<b>5. Friseurleistungen</b>	21	20	19	25	19	18	19	7	19,6	13,5	20	15	10	19	6	20	18	6	20	7	20	19	20	19	22	25	15

(\*) Einschließlich Ausbesserung und Änderung

(\*\*) Außer Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen

(\*\*\*) Z. B. Haushaltshilfe und Betreuung von Kindern sowie älteren, kranken oder behinderten Personen

- (1) BE: Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, die älter als 5 Jahre sind  
 (2) EL: Nur für privaten Wohnraum älteren Datums  
 (3) ES: Maurerarbeiten für die Reparatur von Privatwohnungen  
 (4) FR: Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, die seit mehr als 2 Jahren fertig gestellt sind  
 (5) NL: Maler- und Gipserarbeiten in Privatwohnungen, die seit mehr als 15 Jahren fertig gestellt sind  
 (6) SI: Bis 31.12.2010  
 (7) UK: Nur Insel Man  
 (8) HU: Sozialleistungen mit Ausnahme von Sozialverpflegung

Quelle: Europäische Kommission (2003), S. 21.

Tabelle A 3: Erfahrungen der Teilnehmerländer mit dem Feldversuch zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz

Land	Auswirkungen auf				Fazit
	Preise	Nachfrage	Beschäftigung	Schattenwirtschaft	
<b>Frankreich</b> (Wohnungsrenovierung)	Weitergabe der Steuerermäßigung im Preis zu etwa 75 %	Umsatzsteigerung wegen Ermäßigung zwischen 1,3 bis 1,5 Mrd. EUR	40.000 bis 46.000 neue Arbeitsplätze wegen Maßnahme (geschätzt)	Etwa 1/3 des Umsatzzuwachses (ca. 0,5 Mrd. EUR) aus Schattenwirtschaft (geschätzt)	Beibehaltung der Maßnahme und Ausdehnung auf Hotel- und Gaststättengewerbe
<b>Italien</b> (Wohnungsrenovierung)	Keine Erkenntnisse	Wegen Vermischung mit anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen keine genaue Analyse möglich. Umsatzzuwachs 1998 bis 2002 insgesamt ca. 40 Mrd. EUR.	Wegen Vermischung mit anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen keine genaue Analyse möglich. 35.000 Neugründungen seit 1998, das entspricht etwa 65.000 bis 75.000 neuen Arbeitsplätzen	Positive Auswirkungen vermutet	
<b>Niederlande</b>	Nur teilweise Weitergabe der Ermäßigung im Preis (aber volle Weitergabe bei Malerarbeiten und Innenputz)	Zwar Nachfragesteigerung 2000 in allen betroffenen Bereichen festzustellen, aber Isolierung des Einflusses der Maßnahme nicht möglich.	Allgemeiner Beschäftigungsanstieg von 1999 bis 2002. Jedoch kein isolierter Nachweis eines positiven Einflusses der Maßnahme möglich.	Keine Erkenntnisse	

Fortsetzung Tabelle A 3

Land	Auswirkungen auf				Fazit
	Preise	Nachfrage	Beschäftigung	Schattenwirtschaft	
<b>Belgien</b>	Bei Schuhreparaturen nur teilweise Weitergabe der Preisermäßigung. In anderen Bereichen keine Erkenntnisse.	Nachfragewachstum in allen betroffenen Bereichen. Isolierter Einfluss der MWSt.-Ermäßigung nicht feststellbar.	Positiver Einfluss zu vermuten, aber direkter Zusammenhang zwischen MWSt.-Ermäßigung und Beschäftigungszunahme nicht feststellbar.	Positiver Einfluss vermutet.	Maßnahme hat auf jeden Fall zum Erhalt von Arbeitsplätzen beigetragen und sollte deshalb fortgesetzt werden.
<b>Luxemburg</b>	Weitergabe der Ermäßigung im Preis nur zum Teil bzw. normale Preissteigerung wurde verlangsamt.	Nur bei Schuhreparaturen spürbarer Umsatzzuwachs feststellen.	Überdurchschnittliche Beschäftigungszunahme bei Friseuren. Auch in den anderen betroffenen Branchen positive Auswirkungen auf die Beschäftigung.	Keine Angabe	
<b>Griechenland</b>	Keine Auswirkungen auf Preise feststellbar.	Deutlicher Nachfragezuwachs in betroffenen Branchen feststellbar, aber nicht auf MWSt.-Ermäßigung zurückzuführen, da keine Preisreduzierung.	Keine neuen Arbeitsplätze geschaffen.	Teilweise Legalisierung von (bisheriger) Schwarzarbeit vermutet.	Maßnahme müsste noch mindestens 2 Jahre weitergeführt werden, um verlässliche Ergebnisse zu erhalten und Schlussfolgerungen ziehen zu können.

Fortsetzung Tabelle A 3

Land	Auswirkungen auf				Fazit
	Preise	Nachfrage	Beschäftigung	Schattenwirtschaft	
<b>Spanien</b>	Keine Auswirkungen auf Preise. Möglicherweise wurde Preisanstieg bei Friseurleistungen verlangsamt.	Zwar Nachfrageanstieg in den betroffenen Branchen festzustellen, der aber auf andere Faktoren zurückzuführen ist.	Positive Beschäftigungsentwicklung in betroffenen Bereichen, insbes. bei Frisuren. Vermutlich aber andere Einflussfaktoren hierfür maßgeblich.	Positiver Einfluss der Maßnahme vermutet (u.a. mehr MWSt.-Erklärungen bei kleineren Maurerarbeiten).	
<b>Portugal</b>	Keine Erkenntnisse	Umsatzanstieg von ca. 20 bis 25 % (allerdings nicht repräsentative Umfrage)	Keine Effekte, da zum Zeitpunkt der Einführung der Maßnahme Vollbeschäftigung herrschte.	Keine Angaben	
<b>Isle of Man (UK)</b>	Fast vollständige Weitergabe der Ermäßigung in den Preisen.	Bei allen von der Maßnahme betroffenen Unternehmen sind Umsatzzuwächse festzustellen.	40 % der betroffenen Unternehmen haben neue Mitarbeiter eingestellt.	Positive Auswirkungen auf Schwarzarbeit	Regierung und Unternehmen plädieren für Fortführung der Maßnahme.

## Literaturverzeichnis

- Bundesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks (2009): Daten und Fakten zum Gebäudereiniger-Handwerk. Stand: 25. März 2009, [www.gebaeudereiniger.de/daten\\_fakten.html](http://www.gebaeudereiniger.de/daten_fakten.html)
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2009): Berufe im Spiegel der Statistik, [www.pallas.iab.de](http://www.pallas.iab.de)
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2003a): Erfahrungen mit der Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen, Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Brüssel.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2003b): Bewertungsbericht über die Erfahrungen mit der Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen, Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Brüssel.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2009): Die Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Stand: 1. Januar 2009, DOK/2401/2009-DE, Brüssel.
- Kornhardt, U. (1999): Positive Beschäftigungseffekte durch Einführung eines gesplitteten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive konsumnahe Dienst- bzw. Handwerksleistungen, Vortrag auf dem Workshop des Instituts für Mittelstandsforschung der Universität Mannheim zum ermäßigten Mehrwertsteuersatz am 21. Juni 1999 in Mannheim.
- Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (Hrsg.) (2008): Betriebsvergleich Friseurhandwerk 2007, Nr. 523, Düsseldorf.
- Rat der Europäischen Union (1999): Richtlinie 1999/85/EG des Rates vom 22. Oktober 1999 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden, Amtsblatt der EU Nr. L 277 vom 28.10.1999, S. 0034-0036.
- Rat der Europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/47/EG des Rates vom 5. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze, Amtsblatt der Europäischen Union 9.5.2009.
- Schneider, F. (2008): Der Einfluss von Mindestlöhnen und anderer wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Schattenwirtschaft in Deutschland. Erste Berechnungen, Linz (unveröffentlichtes Gutachten).
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (1996): Handwerkszählung 1995, Heft 3, Fachserie 4, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2002): Kostenstruktur im Handwerk 1998, Heft 8, Fachserie 2, Reihe 1.1, Wiesbaden.

- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2009a): Umsatzsteuer 2007, Fachserie 14, Reihe 8, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2009b): Bauhauptgewerbe/Ausbaugewerbe. Lange Reihen der jährlichen Betriebserhebungen, Wiesbaden.
- v. Schuttenbach, L. und Hillenbrand, S. (2004): Ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf arbeitsintensive und konsumnahe Dienstleistungen, Gutachten im Auftrag des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg, Grüne Reihe Nr. 59, Mannheim.
- Werner, G. (2009): Zur anstehenden Finanzreform der Europäischen Union. Begrenzung auf europäische Aufgaben - Ausgaben kürzen - Reformen zielstrebig und konsequent voranbringen, Stellungnahmen Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Nr. 32, Berlin.
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (Hrsg.) (2008): Analyse und Prognose, Bauwirtschaftlicher Bericht 2007/2008, Berlin.
- Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks (2009): Sieben Gründe für sieben Prozent Mehrwertsteuer auf Friseurleistungen, [www.friseurhandwerk.de](http://www.friseurhandwerk.de)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (2009a): Statistik. Kennzahlen des Handwerks, [www.zdh.de](http://www.zdh.de)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (2009b): Seit 1. Januar 2009 gilt ein doppelter Steuerbonus für Handwerkerleistungen. Bei Renovierung und Modernisierung 1.200 Euro sparen  
[http://www.zdh.de/fileadmin/user\\_upload/publikationen/flyer/Flyer\\_2009/Must\\_erflyer%20Steuerbonus.pdf](http://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/publikationen/flyer/Flyer_2009/Must_erflyer%20Steuerbonus.pdf)
- Zipfel, F. (2009): Mehrwertsteuer, ermäßigter Satz und Befreiungen. Darf es ein bisschen mehr sein?. Deutsche Bank Research, Aktuelle Themen 462, Frankfurt a. Main [www.dbresearch.de](http://www.dbresearch.de)

# Veröffentlichungsverzeichnis

(seit 2004)

## Göttinger Handwerkswirtschaftliche Arbeitshefte

- Heft 54: **Innovationen im Handwerk**, von Jörg Lahner u. Klaus Müller, Göttingen 2004, 44 Seiten (*vergriffen*)
- Heft 55: **Berufliche Bildung in der Entwicklungszusammenarbeit** – Elemente einer Neuorientierung -, Ergebnisse der Expertenkonferenz in Nordhausen März 2004, von Jörg Lahner und Katarzyna Cisz, Göttingen 2004, 36 Seiten
- Heft 56: **Optionen einer Umfinanzierung der Sozialversicherungssysteme** – Wirkung auf Beschäftigung und Handwerk, von Ullrich Kornhardt, Göttingen 2006, 40 Seiten
- Heft 57: **Energiekosten im Handwerk**, von Ullrich Kornhardt, Göttingen 2006, 59 Seiten
- Heft 58: **Die Auswirkungen der HwO-Reform auf das niedersächsische Handwerk**, von Klaus Müller, Göttingen 2006, 34 Seiten
- Heft 59: **Existenzgründungen mit Meisterbrief. Auswertung der Handwerksstatistik**, von Klaus Müller, Göttingen 2008, 38 Seiten
- Heft 60: **Der persönlich haftende Unternehmer in der Marktwirtschaft**, von Kilian Bizer und Lasse Becker, Göttingen 2008, 25 Seiten
- Heft 61: **Innovationsförderung für das Handwerk am Beispiel Niedersachsen**, von Verena Mertins, Göttingen 2008, 52 Seiten

## Göttinger Handwerkswirtschaftliche Studien

- Band 69: **Innovationsprozesse im Handwerk**, von Jörg Lahner, Duderstadt 2004, 372 Seiten, 35,- EUR
- Band 70: **Außenwirtschaftsförderung im Handwerk**, von Klaus Müller, Duderstadt 2004, 144 Seiten, 18,- EUR
- Band 71: **Die Bedeutung von Ausländern im Handwerk**, von Klaus Müller, Duderstadt 2004, 124 Seiten, 17,- EUR
- Band 72: **Beschäftigung im Handwerk**, von Klaus Müller, Duderstadt 2005, 113 Seiten, 17,- EUR
- Band 73: **Das Messeverhalten von Handwerksbetrieben**, von Klaus Müller, Duderstadt 2006, 160 Seiten, 19,- EUR
- Band 74: **Erste Auswirkungen der Novellierung der Handwerksordnung von 2004**, von Klaus Müller, Duderstadt 2006, 232 Seiten, 26,- EUR
- Band 75: **Struktur- und Potenzialanalyse des Handwerks in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen**, von Klaus Müller u. Steffen Reißig, Duderstadt 2007, 240 Seiten, 27,- EUR
- Band 76: **Auslandsgeschäfte im Handwerk**, von Klaus Müller, Duderstadt 2008, 116 Seiten, 15,- EUR

- Band 77: **Der heterogene Gütermarkt - eine institutionenökonomische Analyse im Handwerk**, von Nicolaus Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Duderstadt 2008, 224 Seiten, 25,- EUR
- Band 78: **Unternehmensnachfolge im Thüringer Handwerk. Eine Analyse im Zeichen des demografischen Wandels**, von Klaus Müller, Kurt-Dieter Koschmieder, Denise Trombska, Annelie Zapfe und Kerstin Rötzer, Duderstadt 2009, 461 Seiten, 49,- EUR
- Band 79: **Humankapitalbildung und Beschäftigungsperspektiven im Handwerk**, von Katarzyna Haverkamp, Anja Sölter, Janbernd Kröger, Duderstadt 2009, 196 Seiten, 24,- EUR

### **Kontaktstudium Wirtschaftswissenschaft**

**Demographischer Wandel – Auswirkungen auf das Handwerk**, Duderstadt 2005, 216 Seiten, 26,- EUR

**EU-Osterweiterung: Erste Zwischenbilanz für das Handwerk**, Duderstadt 2008, 200 Seiten, 26,- EUR

### **Bibliographie des Handwerks und Gewerbes**

(erscheint jährlich)

letzter Band: Jahresverzeichnis der Neuerscheinungen 2008

Bearbeiter: Mitarbeiter des Volkswirtschaftlichen Instituts für Mittelstand und Handwerk  
Duderstadt 2009, 92 Seiten, 12,- EUR

### **Bezug der Veröffentlichungen:**

#### *Arbeitshefte:*

*Volkswirtschaftliches Institut für Mittelstand und Handwerk, Käte-Hamburger-Weg 1,  
37073 Göttingen, Fon: 0551- 39 48 82, Fax.: 0551- 39 95 53,  
E-Mail: info@ifh.wiwi.uni-goettingen.de, gegen 8,50 EUR*

#### *Studien, Kontaktstudium, Bibliographie:*

*Mecke Druck und Verlag, Christian-Blank-Straße 3, 37115 Duderstadt,  
Fon: 05527- 98 19 22, Fax: 05527- 98 19 39, E-Mail-Adresse: verlag@meckedruck.de*